

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

#### A. Problem und Ziel

Durch die Aufnahme des Tierschutzes als Staatszielbestimmung in das Grundgesetz (GG) ist dem Tierschutz in Deutschland ein deutlich stärkeres Gewicht zugekommen. Durch das Einfügen der Wörter „und die Tiere“ in Artikel 20a GG erstreckt sich der Schutzauftrag seit 2002 auch auf Tiere. Dem ethischen Tierschutz wurde damit Verfassungsrang verliehen. Weder der Tierschutz noch mit ihm konkurrierende Verfassungsgüter besitzen seither einen generellen Vorrang. Im Konfliktfall ist im Rahmen der Abwägung und unter Berücksichtigung der falltypischen Gestaltung sowie der besonderen Umstände zu entscheiden, welches verfassungsrechtlich geschützte Gut zurückzutreten hat. In der Gesamtbilanz der vergangenen zwanzig Jahre zeigt sich jedoch, dass in verschiedenen Bereichen des Umgangs mit Tieren nach wie vor Defizite bestehen. Den Tierschutz zu verbessern hat daher eine hohe Priorität. Das zeigt sich auch an den zahlreichen Vereinbarungen im Koalitionsvertrag 2021 – 2025 „Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ in diesem Bereich. Voraussetzung für die Umsetzung dieser Vereinbarungen ist unter anderem auch die vorliegende Änderung des Tierschutzgesetzes, mit der Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes geschlossen und die bestehenden tierschutzrechtlichen Regelungen an aktuelle wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse angepasst werden. Ziel ist es, den Tierschutz bei der Haltung und Nutzung von Tieren umfassend zu stärken.

#### B. Lösung

Durch die Änderung, Ergänzung oder Ersetzung bereits bestehender Regelungen zum Schutz von Tieren sowie durch den Erlass und die Ergänzung von Ermächtigungsgrundlagen im Tierschutzgesetz sollen bestehende Defizite behoben werden. Dabei sind insbesondere folgende Änderungen und Ergänzungen hervorzuheben:

- Die grundsätzliche Beendigung der Möglichkeit, Tiere angebunden oder anderweitig fixiert zu halten.
- Die Reduzierung der Durchführung nicht-kurativer Eingriffe.
- Die Verpflichtung zur Identitätsmittelung im Onlinehandel mit Heimtieren.
- Die Einführung einer Videoüberwachung in Schlachthöfen.
- Die Erhöhung des Straf- und Bußgeldrahmens.
- Das Ausstellungs- und Werbeverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen.

Zu den dargelegten Änderungen und Ergänzungen kommen noch weitere wichtige Neuerungen, mit denen die tierschutzrechtlichen Vorschriften nachhaltig verbessert und an den aktuellen Erkenntnisstand angepasst werden.

## **C. Alternativen**

Zu den vorliegenden Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen des Tierschutzgesetzes bestehen keine Alternativen.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

[getrennt für Bund und Länder (inkl. Kommunen)]

[...]

## **E. Erfüllungsaufwand**

[§ 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates; maßgeblich ist der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.]

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

[...]

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

[§ 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates]

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

[getrennt für Bund, Länder und Kommunen]

[...]

## **F. Weitere Kosten**

[insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau]

[...]

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Tierschutzgesetzes

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Abwägung schutzwürdiger menschlicher Interessen mit dem Tierschutz stellt ein wirtschaftliches Interesse für sich genommen keinen vernünftigen Grund für eine Beeinträchtigung von Leben und Wohlbefinden eines Tieres dar.“

2. In § 2a Absatz 1b werden nach den Wörtern „Vorschriften zur Kennzeichnung“ die Wörter „und Registrierung“ und nach den Wörtern „Durchführung der Kennzeichnung“ die Wörter „und Registrierung“ eingefügt.
3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

#### „§ 3a

Ein Tier darf nur angebunden oder anderweitig fixiert gehalten werden, wenn

1. die Anbindung oder Fixierung nach tierärztlicher Indikation im Rahmen einer tierärztlichen Behandlung im Einzelfall erforderlich ist,
2. die Haltung den Anforderungen des § 2 und den in einer auf Grund des § 2a Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen entspricht,
3. die Anbindung oder Fixierung auf Grund tiergesundheitsrechtlicher Vorgaben im Einzelfall erforderlich ist,
4. das Tier als Vor- oder Nachbereitung der Tätigkeiten, für die das Tier ausgebildet wurde oder wird, während des hierfür erforderlichen Zeitraums angebunden oder anderweitig fixiert gehalten wird, soweit dies im Einzelfall zwingend erforderlich ist und die

Vorrichtungen zum Anbinden oder zum anderweitigen Fixieren keine Schmerzen oder Schäden verursachen, oder

5. im Falle von über sechs Monate alten Rindern in landwirtschaftlichen Betrieben mit höchstens 50 Tieren,
  - a) es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist, und
  - b) die Anbindehaltung in der jeweiligen Haltungseinrichtung durch den jeweiligen Betriebsinhaber bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] betrieben wurde.

Satz 1 Nummer 4 gilt nicht, soweit eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung anderes bestimmt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Satz 3 werden nach dem Wort „Fische“ die Wörter „an Bord eines Fischereifahrzeugs unmittelbar nach dem Fang“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „warmblütigen Tieres“ werden durch das Wort „Wirbeltieres“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, soweit Fische an Bord eines Fischereifahrzeugs unmittelbar nach dem Fang geschlachtet werden.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Kopffüßer und Zehnfußkrebse entsprechend.“

5. In § 4a Absatz 1 werden die Wörter „warmblütiges Tier“ durch das Wort „Wirbeltier“ und die Wörter „vor Beginn des Blutentzugs zum Zwecke des Schlachtens“ durch das Wort „zuvor“ ersetzt.

6. In § 4b Nummer 1 Buchstabe d und e wird jeweils das Wort „Wirbeltieren“ durch das Wort „Tieren“ ersetzt.

7. Nach § 4c wird folgender § 4d eingefügt:

#### „§ 4d

(1) Betreiber von Schlachteinrichtungen, in denen warmblütige Tiere geschlachtet werden, müssen, zum Zwecke der Kontrolle durch die zuständige Behörde zur Feststellung und Verhütung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften, auf eigene Kosten mittels offen sichtbarer optisch-elektronischer Einrichtungen Videoaufzeichnungen anfertigen. Im Übrigen unterliegt die Verarbeitung der Aufzeichnungen den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Einrichtungen, die nach Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Abl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1) keinen Tierschutzbeauftragten benennen müssen. In den Fällen des Satzes 1 kann die zuständige Behörde die Videoüberwachung anordnen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften vorliegen.

(3) Die Videoaufzeichnungen nach Absatz 1 müssen die Tiere

1. bei der Entladung,
2. in dem Zeitraum zwischen der Beendigung der Entladung und dem Beginn der Betäubung,
3. bei der Betäubung,
4. bei dem Setzen des Entblutungsschnitts,
5. während der Entblutung und
6. während der ersten weiteren Tätigkeit, für welche die Voraussetzung des § 12 Absatz 7 oder 8 der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982) gilt,

in für den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck geeigneter und angemessener Weise erfassen.

(4) Die Aufzeichnung gemäß Absatz 1 Satz 1 ist durch die Schlachteinrichtung für die letzten 30 Tage, an denen Schlachtungen stattfanden, zuzüglich der jeweiligen Anlieferung, sofern sie nicht am Schlachtag erfolgte, zu speichern und der zuständigen Behörde arbeitstäglich zum Abruf bereitzustellen. Nach Ablauf der Speicherpflicht sind die Daten durch die Schlachteinrichtung, unbeschadet anderer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, zu löschen. Die Aufzeichnungen sind durch die zuständige Behörde stichprobenartig sowie gegebenenfalls anlassbezogen zu sichten. Soweit eine Speicherung durch die zuständige Behörde erfolgt, sind die Aufzeichnungen nach der Sichtung unverzüglich durch die Behörde zu löschen. Soweit sich aus der Aufzeichnung Anhaltspunkte für Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften ergeben, darf die zuständige Behörde die Aufzeichnungen im Rahmen des Verwaltungs- Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens weiterverarbeiten.

(5) Die zuständige Behörde kontrolliert

1. das Vorliegen der in Absatz 3 genannten Anforderungen, wenn die Vorkehrungen erstmals getroffen wurden oder erhebliche Änderungen der Schlachteinrichtung in baulicher, technischer oder verfahrensmäßiger Hinsicht erfolgt sind und
2. die durch die Schlachteinrichtung beabsichtigte Form der Bereitstellung der Daten nach Absatz 4 Satz 1 im Hinblick auf die tatsächliche Nutzbarkeit der Daten durch die zuständige Behörde.

(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, die für die optisch-elektronische Überwachung nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Einzelheiten zu regeln. Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. Die technischen Anforderungen an die zu verwendenden optisch-elektronischen Einrichtungen sowie

2. Die nach Absatz 3 durch die optisch-elektronische Überwachung zu erfassenden Bereiche entsprechend der unterschiedlichen Gegebenheiten in Schlachteinrichtungen für verschiedene Arten warmblütiger Tiere

vorgeschrieben werden.“

8. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „Rindern,“ gestrichen.
- b) Nummer 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und wird wie folgt gefasst:
  - „2. für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln, die als Nutztiere zu Erwerbszwecken gehalten werden,“
- d) Nummer 4 wird aufgehoben.
- e) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 3 bis 5.

9. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
      - „1. der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist,“
    - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
    - ccc) Nummer 2a wird wie folgt gefasst:
      - „2a. männliche Schweine mittels eines anderen Verfahrens als dem Herausreißen von Gewebe kastriert werden,“
    - ddd) Nach Nummer 2a werden folgende Nummern 2b und 2c eingefügt:
      - „2b. unter sechs Wochen alte Rinder enthornt werden oder deren Hornwachstum verhindert wird und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist,
      - 2c. unter vier Wochen alte männliche Rinder kastriert werden,“
    - eee) In Nummer 3 wird die Angabe „2 bis 6“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.
    - fff) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
      - „3a. ein Fall des § 5 Absatz 3 Nummer 2 vorliegt und
        - a) nicht mehr als ein Drittel des Schwanzes gekürzt wird und

- b) die Person, die den Eingriff durchführt, glaubhaft darlegen kann oder ihr vom künftigen Halter glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Einzelfall für die künftige Nutzung des Tieres zu dessen Schutz unerlässlich ist; die Unerlässlichkeit liegt vor, wenn Schwanz- oder Ohrverletzungen in der künftigen Haltungseinrichtung aufgetreten sind und bereits Maßnahmen durchgeführt wurden, um die Haltingsbedingungen unter welchen die Verletzungen aufgetreten sind, zu verbessern,“

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach der Angabe „Nummer 2a“ wird die Angabe „oder 2b“ eingefügt.
- bbb) Nach dem Wort „vorliegt“ werden die Wörter „oder im Fall von Satz 2 Nummer 2a das Schwein älter als sieben Tage ist“ ergänzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „1b, 2“ ein Komma und die Angabe „2c“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Nummer 2a“ die Angabe „oder 2b“ eingefügt.

dd) In Satz 5 werden die Wörter „über sieben Tage alten“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verboten ist, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden.“

c) Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Schweine mit gekürzten Schwänzen dürfen nur gehalten werden, wenn

1. in der jeweiligen Haltungseinrichtung Schwanz- oder Ohrverletzungen aufgetreten sind,
2. Risikoanalysen zur Ermittlung der für das Schwanz- und Ohrbeißen wesentlichen Ursachen im Sinne der Empfehlung (EU) 2016/336 der Kommission vom 8. März 2016 zur Anwendung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren (ABl. L 62 vom 9.3.2016, S. 20) durchgeführt werden und
3. unverzüglich die in der Analyse nach Nummer 2 festgestellten Ursachen im Sinne der Empfehlung (EU) 2016/336 abgestellt werden.

Satz 1 gilt nicht, für die Haltung der Schweine in der Haltungseinrichtung, in der der Eingriff nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3a durchgeführt wurde. Auf Schweine, die vor dem ... [einsetzen: Angabe des Datums sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgehenden Tages] gehalten werden, findet Satz 1 keine Anwendung.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass

1. im Falle des Absatz 1 Satz 2 Nummer 2b, 3 und 3a der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist,
2. die Bedingungen für das Halten von Schweinen mit gekürzten Schwänzen nach Absatz 4a erfüllt sind.“

f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für und Anforderungen an die Durchführung des Eingriffs im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3a in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Nummer 2 näher zu bestimmen. Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen und die Anforderungen an das Halten von Schweinen mit gekürzten Schwänzen nach Absatz 4a näher zu bestimmen, insbesondere kann es Vorschriften erlassen über

1. die Art und Weise, die Häufigkeit und den Umfang der Erhebung der Schwanz- und Ohrverletzungen,
2. den Inhalt und die Häufigkeit der vom Tierhalter durchzuführenden Risikoanalyse sowie die für das Schwanz- und Ohrbeißen wesentlichen Risikofaktoren,
3. die Maßnahmen, die aufgrund der durchgeführten Risikoanalyse vorzunehmen sind,
4. die Art und Weise der Durchführung der Dokumentation hinsichtlich der Schwanz- und Ohrverletzungen, der durchzuführenden Risikoanalyse und der durchgeführten Maßnahmen sowie deren Übermittlung an die zuständige Behörde,
5. Grenzwerte von Schwanz- und Ohrverletzungen in Verbindung mit den zu treffenden Maßnahmen, einschließlich ab wann und wie viele Schweine mit ungekürztem Schwanz gehalten werden müssen,
6. die vorzusehende uneingeschränkte Bodenfläche bei der Haltung von Schweinen mit gekürzten Schwänzen.“

10. Nach § 11 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, gewerbsmäßig tätigen Personen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a und b das Führen von Bestandsbüchern oder vergleichbaren Aufzeichnungen insbesondere zu Identität, Herkunft und Verbleib der Tiere vorzuschreiben.“

11. In § 11b wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Es ist verboten,

1. Wirbeltiere zur Schau zu stellen, bei denen erblich bedingt
  - a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,



- b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
  - c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
  - d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt,
2. mit Wirbeltieren zu werben oder diese in einer anderen Form in der Öffentlichkeit bildlich zur Schau zu stellen, welche Merkmale aufweisen, die regelmäßig die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen, und hierbei der Eindruck entstehen kann, dass durch diese Merkmale keine Schmerzen, Leiden oder Schäden hervorgerufen werden können.“

12. § 11c wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und in ihm werden nach dem Wort „Wirbeltiere“ die Wörter „Kopffüßer und Zehnfußkrebse“ eingefügt.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Kopffüßer und Zehnfußkrebse, die zur Verwendung als Lebensmittel vorgesehen sind, dürfen nicht lebend an Endverbraucher abgegeben werden.

(3) Wer gewerbsmäßig Wirbeltiere, die keine Nutztiere oder Pferde sind, züchtet oder mit ihnen handelt, darf diese nicht auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen feilbieten oder abgeben. Dies gilt nicht für auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen stattfindende Veranstaltungen, für deren Durchführung dem Betreiber eine behördliche Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 oder Nummer 8 Buchstabe d erteilt wurde.“

13. Nach § 11c wird folgender 11d eingefügt:

#### „§ 11d

(1) Bei Anzeigen lebender Tiere müssen Anbieter ihren Namen, ihre Anschrift und, sofern das Tier freiwillig oder verpflichtend gekennzeichnet ist, den alphanumerischen Code, den der implantierte Transponder des Tieres anzeigt (Transpondernummer) oder ein je nach Tierart gleichwertiges Äquivalent, anhand dessen das Tier eindeutig identifizierbar ist, den Betreibern von Online-Plattformen mitteilen. Die Betreiber haben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die erforderlichen Daten nach Satz 1 an die zuständige Behörde im Rahmen ihres Auskunftsverlangens nach § 16 Absatz 2 Satz 1 übermittelt werden können. Die erforderlichen Daten nach Satz 1 sind dabei innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzulegenden Frist vollständig an diese zu übermitteln.

(2) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für eine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a oder b vor, können zusätzlich nach Absatz 1 Auskünfte über die Zahl und Inhalte der Anzeigen von dem Betreiber der betreffenden Online-Plattform verlangt werden.

(3) Das Anbieten von lebenden Tieren zum Kauf auf Online-Plattformen ist verboten, wenn die zum Kauf angebotenen Tiere

- 1. Merkmale nach § 11b Absatz 3a oder

2. Merkmale tierschutzwidriger Behandlungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 aufweisen.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Anforderungen an den Handel mit lebenden Tieren auf Online-Plattformen festzulegen. Es kann insbesondere

1. Form und Inhalt von Anzeigen,
2. Aufzeichnungs- und Registrierungspflichten für Personen, die auf Online-Plattformen Anzeigen mit lebenden Tieren aufgeben,

regeln.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Derjenige, der Rasen- oder Grünlandflächen mäht, hat geeignete, für die jeweilige Mähtechnik in der Praxis verfügbare und zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden an den dortigen Wirbeltieren weitgehend zu verhindern.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 2a.

15. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Tieren mit. Sie können auf Ersuchen der zuständigen Behörde bei dem Verbringen von Tieren aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet mitwirken. Die in Satz 1 genannten Behörden können

1. Tiere sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel zur Überwachung anhalten,
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen den zuständigen Behörden mitteilen,
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, dass die Tiere auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der zuständigen Behörde vorgeführt werden.

Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist, dürfen die Zollbehörden die im Rahmen ihrer Mitwirkung nach Satz 1 und 2 gewonnenen Informationen sowie die im Rahmen ihrer zollbehördlichen Tätigkeit gewonnenen Informationen, auch soweit sie dem Steuergeheimnis unterliegen, den zuständigen Behörden übermitteln.“

16. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei jeder Tierbörse gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, bei der eine Teilnahme gewerbsmäßig tätiger Züchter, Halter oder Händler nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a oder b als Anbieter zu erwarten ist, hat während

der Dauer der Tierbörse eine Kontrolle vor Ort zu erfolgen. Die Kontrolle soll auch die unmittelbar an die Tierbörse angrenzenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erfassen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Identität des nach Satz 1 zur Auskunft Verpflichteten nicht auf andere Weise ermittelbar, insbesondere weil dieser auf Onlineplattformen ohne Nennung von Name und Adresse agiert, kann die Behörde zum Zwecke der Identitätsfeststellung Kontakt zum Auskunftspflichtigen aufnehmen und ein Kaufinteresse bekunden, ohne ihre behördliche Identität offenzulegen.“

c) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „erhebliche“ gestrichen.

d) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Aussagen im Sinne von Satz 1, die im Rahmen einer Ermittlungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 2 erfolgen, dürfen in einem Strafverfahren oder Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nur mit Einwilligung des Auskunftspflichtigen verwertet werden.“

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einrichtung und Führung von Registern zu regeln, aus denen die zuständigen Behörden die für die Überwachung von

1. Personen oder Personenvereinigungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5,
2. Betrieben nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d mit wechselnden Standorten und
3. Behördlichen Haltungsverboten nach § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder gerichtlichen Haltungsverboten nach § 20 Absatz 1

erforderlichen personenbezogenen Daten automatisiert abrufen können.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In den Registern nach Satz 3 dürfen nur folgende personenbezogene Daten gespeichert werden:

1. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit des

a) Inhabers der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5,

b) Inhabers der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d und der für die Tätigkeit verantwortlichen Person nach Absatz 1a Satz 2 Nummer 2 und

c) Adressaten eines behördlichen oder gerichtlichen Haltungsverbots,

- d) Betriebes nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Nummer 8 Buchstabe d und des Inhabers des Betriebes,
2. der Inhalt der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Nummer 8 Buchstabe d und etwaiger Nebenbestimmungen sowie die Anschrift der erteilenden Behörde oder der Inhalt des behördlichen oder gerichtlichen Haltungsverbots und der Anschrift der erteilenden Behörde oder des anordnenden Gerichts,
  3. im Falle von Personen oder Personenvereinigungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder Betrieben nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d mit wechselnden Standorten die Ergebnisse durchgeführter Kontrollen und Namen der kontrollierenden Personen,
  4. auf Grund der Kontrolle erlassene vollziehbare Anordnungen und Maßnahmen des Verwaltungszwangs sowie die Angabe, inwieweit diesen nachgekommen worden ist und
  5. die unanfechtbare Ablehnung eines Antrags auf Erteilung, die Rücknahme und der Widerruf einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Nummer 8 Buchstabe d.“
17. Nach § 16j werden folgende §§ 16k bis 16m eingefügt:

#### „§ 16k

- (1) Das Bundesministerium bestellt eine Bundesbeauftragte oder einen Bundesbeauftragten für Tierschutz.
- (2) Die beauftragte Person handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse unabhängig. Sie unterliegt weder einer Fach- noch einer Rechtsaufsicht. Die beauftragte Person unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof.
- (3) Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages.
- (4) Der beauftragten Person ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Aufgaben und Befugnisse der Bundesbeauftragten oder des Bundesbeauftragten für Tierschutz zu regeln.

#### § 16l

- (1) Wer Rinder oder Schweine zu Erwerbszwecken hält, hat ein verendetes oder getötetes Rind oder Schwein, das nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (Tierkörper), unverzüglich und dauerhaft mit der Registriernummer zu kennzeichnen, die seinem Haltungsbetrieb nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) erteilt worden ist.
- (2) Die Pflicht zur Kennzeichnung der Tierkörper entfällt, wenn

1. der Tierkörper bereits mit einem anderen Kennzeichen versehen ist, das eine Rückverfolgbarkeit zu diesem Haltungsbetrieb sicherstellt, oder
2. die Tötung des Tieres nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit es aus Gründen des Tiereschutzes für die Rückverfolgbarkeit der Tierkörper zu dem Haltungsbetrieb, in dem das Tier verendet ist oder getötet worden ist, erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Kennzeichnung der Tierkörper sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung der Tierkörper zu erlassen.

(4) Im Übrigen bleibt das Recht der tierischen Nebenprodukte unberührt.

### § 16m

(1) In den Betrieben oder Anlagen, die tierische Nebenprodukte verarbeiten, können die zuständigen Behörden zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der Vorschriften der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in den Haltungsbetrieben, in denen Rinder oder Schweine zu Erwerbszwecken gehalten werden, während der Geschäfts- oder Betriebszeit dieser Betriebe oder Anlagen

1. die Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel dieser Betriebe und Anlagen betreten und dort zur Dokumentation Bildaufzeichnungen von Tierkörpern anfertigen,
2. Tierkörper untersuchen, Proben von Tierkörpern entnehmen sowie Tierkörper sicherstellen und zur näheren Untersuchung in eine Einrichtung transportieren und
3. soweit es zur Rückverfolgbarkeit der Tierkörper zu dem Haltungsbetrieb, in dem das Tier verendet ist oder getötet worden ist, erforderlich ist,
  - a) geschäftliche Unterlagen einsehen,
  - b) folgendes anfertigen und verarbeiten:
    - aa) Abschriften oder Ablichtungen der geschäftlichen Unterlagen und
    - bb) Ausdrucke oder Kopien von Datenträgern, auf denen die geschäftlichen Unterlagen gespeichert sind.

Soweit die nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b angefertigten Abschriften, Ablichtungen, Ausdrucke und Kopien personenbezogene Daten enthalten, darf die zuständige Behörde sie aufbewahren oder speichern, soweit und solange dies für den in Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b genannten Zweck erforderlich ist, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren ab ihrer Anfertigung. Die Abschriften, Ablichtungen, Ausdrucke und Kopien sind, wenn die personenbezogenen Daten nicht mehr für den in Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b genannten Zweck erforderlich sind, spätestens nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist, unverzüglich zu vernichten oder, im Fall der elektronischen Speicherung, zu löschen.

(2) Der Betreiber eines Betriebs oder einer Anlage, in dem oder in der tierische Nebenprodukte verarbeitet werden, hat

1. die in Absatz 1 genannten Maßnahmen zu dulden,

2. seine Pflichten gemäß Artikel 15 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 (Abl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) zu erfüllen, und
3. den mit der Überwachung beauftragten Personen auf deren Anforderung die Tierkörper zur Untersuchung zu überlassen.

Die Pflicht zur Vorlage von geschäftlichen Unterlagen nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e beinhaltet auch die Pflicht zur Offenlegung personenbezogener Daten, soweit es nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erforderlich ist.

(3) Sind in einem Betrieb oder einer Anlage eine oder mehrere der in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen vorgenommen worden, so kann der Betreiber dieses Betriebes oder dieser Anlage, für den ihm durch diese Maßnahmen jeweils entstandenen Aufwand Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Die Länder bestimmen, wer die Kosten des Ersatzes nach Satz 1 trägt.

(4) Im Übrigen bleibt das Recht der tierischen Nebenprodukte unberührt.“

18. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einem Wirbeltier,

1. aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
2. länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen wird die Tat mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit handelt,
2. eine große Zahl von Wirbeltieren misshandelt oder tötet,
3. als Mitglied einer Bande unter Mitwirkung eines weiteren Bandenmitglieds handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach diesem Gesetz verbunden hat oder
4. ein Tier auf besonders grausame Art und Weise misshandelt oder tötet.“

19. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- „b) nach den §§ 4b, 5 Absatz 4, § 4d Absatz 6, § 6 Absatz 4 oder 7, § 8a Absatz 4 oder 5 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4, § 9 Absatz 1 und 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 oder § 9 Absatz 6 Satz 2, § 10 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 2a oder Absatz 3, § 11a Absatz 2, 3 Satz 3 oder Absatz 5, § 11b Absatz 4 Nummer 2, § 11d Absatz 6, § 12 Abs. 2, § 13 Absatz 2 oder 3, §§ 13a, 14 Absatz 2, § 16 Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 3, § 16c oder § 16 I Absatz 3“
- bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
- „4a. entgegen § 3a Satz 1 ein Tier angebunden oder anderweitig fixiert hält,“
- cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. entgegen § 4 Absatz 1 auch in Verbindung mit § 4 Absatz 4 ein Wirbeltier, Kopffüßer oder Zehnfußkrebse tötet,“
- dd) In Nummer 6 werden die Wörter „warmblütiges Tier“ durch das Wort „Wirbeltier“ ersetzt.
- ee) Nach Nummer 6a wird folgende Nummer 6b eingefügt:
- „6b. entgegen § 4d Absatz 4 Satz 1 die Aufzeichnungen nicht, nicht vollständig bereitstellt oder nicht in nach § 4d Absatz 3 geeigneter und angemessener Weise erfasst,“
- ff) Nach Nummer 10 werden folgende Nummern 10a und 10b eingefügt:
- „10a. Schweine entgegen § 6 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 hält, ohne eine Risikoanalyse durchzuführen,
- 10b. Schweine entgegen § 6 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 hält, ohne die in der Risikoanalyse festgestellten Ursachen abzustellen,“
- gg) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 22a eingefügt:
- „22a. ein Wirbeltier entgegen § 11b Absatz 3a Nummer 1 oder 2 zur Schau stellt,“
- hh) In Nummer 23 werden nach der Angabe „§ 11c“ die Angabe „Absatz 1“ und nach dem Wort „Wirbeltier“ ein Komma und die Wörter „Kopffüßer oder Zehnfußkrebse“ eingefügt.
- ii) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:
- „ 24. entgegen § 11c Absatz 2 Kopffüßer und Zehnfußkrebse abgibt,“
- jj) Nach Nummer 24 werden folgende Nummern 24a und 24b eingefügt:
- „24a. entgegen § 11d Absatz 1 Satz 3 eine Auskunft nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
- 24b. Tiere entgegen § 11d Absatz 3 auf Online-Plattformen zum Kauf anbietet,“
- kk) In Nummer 26 wird nach der Angabe „§ 16a Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

II) Nummer 27 wird durch die folgenden Nummern 27 und 28 ersetzt:

„27. entgegen § 16l Absatz 1 ein verendetes oder getötetes Rind oder Schwein nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder

28. entgegen § 16m Absatz 2 Nummer 1 oder 2 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet oder eine dort genannte Person nicht unterstützt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 Buchstabe a, Nummer 4 bis 6a, 7, 8, 10a bis 12, 17, 20, 20a, 22 und 25, des Absatzes 2 sowie des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.“

20. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „8,“ die Angabe „10a,“ eingefügt,

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eingezogen werden können nach Absatz 1 und 2 auch Tiere und sonstige Gegenstände, die durch die Straftat oder Ordnungswidrigkeit hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.“

21. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) § 3a ist ab dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] anzuwenden.“

b) Die Absätze 1a und 1b werden aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3a, Absatz 4a und Absatz 5 Nummer 2 sind ab dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des auf die Verkündung folgenden Jahres] anzuwenden. Längstens bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Angabe des Datums des sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgehenden Tages] gilt abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 das Verbot nicht, wenn ein Fall des § 5 Absatz 3 Nummer 2 vorliegt und der Eingriff im Einzelfall für die spätere Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 4d ist ab dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] anzuwenden.“

e) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a bis 3d eingefügt:



„(3a) Längstens bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorgehenden Tages sowie der Jahreszahl des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] ist abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 eine Betäubung nicht erforderlich für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Kälbern. Im Falle des Satzes 1, gilt § 5 Absatz 1 Satz 6 entsprechend.

(3b) Längstens bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des dem Inkrafttretens dieses Gesetzes vorgehenden Tages sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] ist abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 eine Betäubung nicht erforderlich für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt. Im Falle des Satzes 1 gilt § 5 Absatz 1 Satz 6 entsprechend.

(3c) Längstens bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des dem Inkrafttretens dieses Gesetzes vorgehenden Tages sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] ist § 5 Absatz 3 Nummer 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Absatz 2 und Absatz 5 in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3d) Längstens bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des dem Inkrafttretens dieses Gesetzes vorgehenden Tages sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] ist § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist in dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 anzugeben, ob die Teilnahme von gewerbsmäßigen Züchtern, Haltern oder Händlern nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a und b beabsichtigt.“

g) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:

„(6b) § 11c Absatz 2 ist ab dem [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] anzuwenden.“

## Artikel 2

### Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

In § 4 Satz 1 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Säugetier“ die Wörter „, ausgenommen Schafe und Ziegen,“ gestrichen.

## **Artikel 3**

### **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Tierschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

[Ausführungen nach den §§ 43, 44 GGO zum Gesamtentwurf. Die folgende Gliederung ist als Empfehlung zu verstehen und kann an die jeweiligen Erfordernisse angepasst werden. Auf die [Arbeitshilfenbibliothek](#) für die Erstellung von Regelungsvorhaben der Bundesregierung wird hingewiesen.]

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Jahr 2002 wurde der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz (GG) verankert. Diese Grundgesetzänderung ist als ein Aufruf an Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zu werten, den Tierschutz als wesentliches Verfassungsgut zu verwirklichen. Seitdem wurden die tierschutzrechtlichen Vorschriften mehrfach geändert, ergänzt und an den aktuellen Erkenntnisstand angepasst. Bei der Anwendung der Regelungen des Tierschutzgesetzes zeigt sich jedoch, dass in verschiedenen Bereichen nach wie vor Defizite und Änderungsbedarfe bestehen. Mit der vorliegenden Änderung des Tierschutzgesetzes werden Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes geschlossen und die bestehenden tierschutzrechtlichen Regelungen an aktuelle wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse angepasst. Ziel ist es, den Tierschutz umfassend zu stärken.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Fokus der vorliegenden Änderung des Tierschutzgesetzes stehen Maßnahmen in verschiedenen Bereichen des Umgangs mit Tieren, mit denen im Wesentlichen folgende Defizite behoben und Verbesserungen erreicht werden sollen:

- Die Anbindehaltung oder Haltung mittels anderweitiger Fixierung von Tieren ist mit einer deutlichen Einschränkung der artgerechten Verhaltensweisen verbunden. Dies führt bei den betroffenen Tieren zu erheblichen Schmerzen, Leiden und/oder Schäden. So ist vor allem das eingeschränkte Bewegungsverhalten mit einem hohen Risiko für das Auftreten von Erkrankungen und Verletzungen sowie von Verhaltensstörungen verknüpft. Die Möglichkeit Tiere angebunden oder anderweitig fixiert zu halten, wird daher grundsätzlich beendet.
- Die Durchführung nicht-kurativer Eingriffe, die teilweise ohne Betäubung erfolgt, kann für die betroffenen Tiere mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein. Inzwischen stehen für einzelne Eingriffe – wie das Schwänzekürzen bei Lämmern oder das Kupieren der Rute bei Jagdhunden – geeignete Alternativen zur Amputation zur Verfügung. Im Hinblick auf andere Eingriffe – wie das Enthornen von Kälbern – besteht mit der Durchführung des Eingriffs unter Anwendung von Betäubungs- und Schmerzmitteln eine geeignete Alternative, die die Belastung der Tiere erheblich reduziert und auch die Praktikabilität berücksichtigt. Die betreffenden Eingriffe beziehungsweise deren Durchführung ohne Betäubung werden daher nicht mehr erlaubt.
- Im Rahmen des Onlinehandels mit Heimtieren wird betrügerischen und kriminellen Aktivitäten der Anbietenden eine Plattform geboten. So werden häufig Tiere mit fehlenden oder falschen Angaben angeboten und Interessenten getäuscht. Derartige Fälle gehen mit Problemen für den Tierschutz, die Tiergesundheit und den Verbraucherschutz einher. Dabei begünstigt der Onlinehandel den analog stattfindenden

illegalen Tierhandel durch die Möglichkeit, die Tiere einem breiten Publikum anbieten und anonym bleiben zu können. Daher werden Anforderungen an das Onlineangebot von Tieren festgelegt, die eine Rückverfolgbarkeit zum jeweiligen Anbieter eines Tieres sicherstellen und die Möglichkeiten zur Kontrolle des Anbieters durch die zuständigen Behörden verbessern.

- Qualzucht kann durch sehr unterschiedliche Erscheinungsformen und Krankheitsbilder erfüllt und für die betroffenen Tiere mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein. Durch ein Ausstellungsverbot wird verhindert, dass von Qualzucht betroffene Tiere einem Publikum vorgestellt werden. Die Nachfrage nach Tieren mit Qualzuchtmerkmalen wird auf diese Weise reduziert. Das im Tierschutzgesetz vorhandene Qualzuchtverbot wird entsprechend um ein Ausstellungsverbot für Wirbeltiere mit Qualzuchtmerkmalen ergänzt.
- Tiere sind so zu schlachten, dass sie ab der Betäubung bis zum Tod wahrnehmungs- und empfindungslos sind. Eine ausbleibende oder unzureichende Betäubung kann mit erheblichen Schmerzen und Leiden der Tiere einhergehen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist insbesondere durch geeignete Kontrollen der zuständigen Behörden zu überprüfen und sicherzustellen. Durch Videoaufzeichnungen in den Schlachteinrichtungen werden die Möglichkeiten der Überwachung durch die zuständigen Behörden deutlich verbessert. Betreiber von Schlachteinrichtungen werden daher zur Aufzeichnung tierschutzsensibler Vorgänge am Schlachthof verpflichtet.
- Bestimmte Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken an Tieren können für die betroffenen Tiere mit besonders schweren Belastungen verbunden sein. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob Änderungen der Versuchsanordnungen möglich sind, mit denen die Belastung der Versuchstiere auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann. Ist dies nicht möglich, muss auf das Versuchsvorhaben und damit auf den angestrebten Erkenntnisgewinn verzichtet werden. Um besonders schwere Belastungen von Versuchstieren zu verhindern, werden entsprechende Versuchsvorhaben verboten.
- Um eine effektivere Ahndung von Straftaten gegen Tiere zu gewährleisten, wird der Strafrahmen für das Misshandeln und Töten von Tieren deutlich angehoben. Zudem werden Regelbeispiele ergänzt, die aufgrund ihres gesteigerten Unrechtsgehalts eine höhere Strafe nach sich ziehen müssen. Auch der Versuch der Misshandlung oder Tötung eines Tieres wird unter Strafe gestellt.

Daneben betreffen die Änderungen und Ergänzungen des Tierschutzgesetzes im Wesentlichen noch folgende Punkte:

- Es werden bestimmte Vorschriften zur Betäubung und Tötung auf Zehnfußkrebse und Kopffüßer erweitert. Zudem werden Anforderungen an die Sachkunde für die Betäubung und Tötung von Fischen, Zehnfußkrebse und Kopffüßern ergänzt.
- Es wird eine Klarstellung des Begriffs des vernünftigen Grundes ergänzt.
- Die Mitwirkungsbefugnisse des Zolls bei der Durchführung des Tierschutzgesetzes werden erweitert.
- Das Amt einer/eines Bundestierschutzbeauftragten wird im Tierschutzgesetz verankert.
- Die Abgabe hochträchtiger Schafe und Ziegen zum Zweck der Schlachtung wird verboten.

Zudem werden Ermächtigungsgrundlagen geschaffen und/oder ergänzt, die das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigen, konkret ausgestaltete Regelungen zum Schutz von Tieren in folgenden Bereichen zu regeln:

- Bestimmung von Voraussetzungen und Anforderungen an die Durchführung des Schwänzekupierens bei Ferkeln sowie von Anforderungen an das Halten von Schweinen mit kupierten Schwänzen.
- Festlegung von Anforderungen an den Handel mit lebenden Tieren, insbesondere an das Anbieten von lebenden Tieren im Internet.
- Schaffung der Grundlage für die Durchführung anonymer Kontaktaufnahmen durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Identitätsfeststellung von verdächtigen Anbietern von Tieren.
- Regelung der Einrichtung und Führung eines bundesweiten Registers zur Überwachung von Tierhaltungsverböten sowie eines Registers von erlaubnispflichtigen Personen und Personenvereinigungen.
- Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen.

### **III. Alternativen**

Mit der vorliegenden Änderung des Tierschutzgesetzes werden Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes geschlossen und die bestehenden tierschutzrechtlichen Regelungen an aktuelle wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse angepasst. Auch mit Blick auf die Anforderungen, die sich aus dem Staatsziel Tierschutz ergeben, müssen im gesamten Bundesgebiet einheitliche tierschutzrechtliche Regelungen gelten. Unterschiede zu Lasten des Wohlergehens der Tiere und der Tiergesundheit sind nicht hinnehmbar. Daher bestehen zu der vorliegenden Änderung des Tierschutzgesetzes keine Alternativen.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die im Gesetz enthaltenen Änderungen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG (Tierschutz, Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die erforderlichen Änderungen der straf- und bußgeldrechtlichen Vorschriften folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG ist dabei zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, denn die hier zu treffende Regelung muss für alle Wirtschaftsbeteiligten im Bundesgebiet gleichermaßen gelten.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## VI. Gesetzesfolgen

[Welche wesentlichen Auswirkungen hat der Entwurf? Welche unbeabsichtigten Nebenwirkungen können eintreten? Hier genügen grundsätzliche Ausführungen; Einzelheiten können im besonderen Teil erläutert werden.]

[[Arbeitshilfe](#) des BMI zur Gesetzesfolgenabschätzung]

[...]

### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

[Ist vorgesehen, Regelungen zu vereinfachen oder aufzuheben? Sollen Verwaltungsverfahren vereinfacht werden? Hier genügen grundsätzliche Ausführungen; Einzelheiten können im besonderen Teil erläutert werden.]

[[Arbeitshilfe](#): Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung]

[...]

### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfes tragen zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Denn die Änderungen dienen dem Tierschutz, dessen Stärkung Einfluss auf die Verwirklichung verschiedener Nachhaltigkeitsziele hat.

Insbesondere die grundsätzliche Beendigung der Anbindehaltung und die Reduzierung nicht-kurativer Eingriffe (zum Beispiel des Schwänzekupierens bei Schweinen) tragen zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels Nummer 12 "Nachhaltige/r Konsum und Produktion" bei, denn eine stärkere Beachtung des Tierschutzes in der Nutztierhaltung ist ein integraler Bestandteil einer ethisch vertretbaren und nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion.

Die Schärfung und Erweiterung des Straftatbestands in § 17 und der Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 18 entsprechen den Anforderungen des Nachhaltigkeitsziels Nummer 16 "Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen". Zudem wird die Möglichkeit der Aufdeckung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften durch die Einführung einer Videoüberwachung an Schlachthöfen durch die zuständige Behörde und die verpflichtende Identitätsmitteilung bei Verkäufen von Heim- und Wildtieren auf Online-Plattformen ermöglicht, wodurch rechtsstaatliche Mechanismen im Bereich des Tierschutzes im Sinne des Nachhaltigkeitsziels Nummer 16 gestärkt werden.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[Welche Einnahmen und Ausgaben entfallen auf den Bundeshaushalt für den Zeitraum der jeweils gültigen mehrjährigen Finanzplanung des Bundes? Welche Auswirkungen haben die geplanten Regelungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen? Hier sollten mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe D übernommen werden.]

[[Arbeitshilfe](#): BMF-Vorgaben für die Darstellung der Auswirkungen von Gesetzgebungsvorhaben auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte]

[...]

#### **4. Erfüllungsaufwand**

[Welche finanziellen und zeitlichen Be- oder Entlastungen sind durch die geplanten Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung zu erwarten? Hier sind mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe E zu übernehmen und ggf. zu erläutern. Tabellarische Darstellungen können hier die Übersichtlichkeit verbessern.]

[[Arbeitshilfe](#): Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung]

[...]

#### **5. Weitere Kosten**

[Welche sonstigen direkten oder indirekten Kosten entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen? Welche Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind zu erwarten? Hier sollten mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe F übernommen und ggf. erläutert werden.]

[[Arbeitshilfe](#): Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung]

[...]

#### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Ferner hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen.

### **VII. Befristung; Evaluierung**

[Ist eine Befristung vorgesehen? Warum kommt eine Befristung nicht in Betracht? Nach welchem Zeitraum ist zu prüfen, ob die beabsichtigten Wirkungen der Regelungen erreicht worden sind, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind? Warum ist eine Evaluierung nicht erforderlich?]

[...]

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

Vor dem Hintergrund der gestiegenen verfassungsrechtlichen Bedeutung des Tierschutzes und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Töten von männlichen Hühnerküken (BVerwG, Urteil v. 13.06.2019, 3 C 28/16) ist eine Konkretisierung des vernünftigen Grundes in § 1 geboten. Schon nach früherer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts leitet sich aus dem in § 1 Satz 1 niedergelegten Grundsatz des ethischen Tierschutzes sowie aus Satz 2 ab, dass nicht jede Erwägung der Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung aus sich heraus ein „vernünftiger Grund“ im Sinne des § 1 Satz 2 sein kann. Notwendig ist ein Ausgleich zwischen rechtlich geschützten Interessen der Tierhalter und den

Belangen des Tierschutzes andererseits (BVerfGE 101,1-45, juris Rn 140). Die Forderungen des Tierschutzes sind inzwischen nicht mehr nur ethischer Natur (vgl. BT-Drs. VI/2559, S. 9), sondern haben durch die Etablierung in Artikel 20a GG seit 2002 einen Verfassungsrang erhalten. Die Konkretisierung verdeutlicht auch den Wertewandel, den der Tierschutz seit der Einführung des vernünftigen Grundes 1972 vollzogen hat.

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat jüngst zum Töten männlicher Hühnerküken (BVerwG, a.a.O., Rn. 17) den hohen Stellenwert des Tierschutzes im Rahmen seiner Abwägung betont. Insbesondere hob es hervor, dass wirtschaftliche Gründe für sich genommen keinen vernünftigen Grund im Sinne von § 1 Satz 2 darstellen. Dieser Grundsatz soll nunmehr im Tierschutzgesetz deutlich zum Ausdruck kommen und die Interessen des Tieres als Mitgeschöpf im Sinne von § 1 Satz 1 unterstreichen.

## **Zu Nummer 2**

Mit der Ergänzung der Ermächtigung in § 2a Absatz 1b wird die Grundlage für die Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen geschaffen. Die obligatorische Kennzeichnung und Registrierung sollen der besseren Rückverfolgbarkeit und damit auch der Eindämmung des illegalen Handels mit Hunden und Katzen dienen. Die näheren Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung sollen in einer Verordnung festgelegt werden, die auf die ergänzte Ermächtigung im Tierschutzgesetz gestützt wird.

## **Zu Nummer 3**

### **Zu § 3a**

Die Möglichkeit, Tiere grundsätzlich mittels Anbindens oder anderweitigen Fixierens zu halten, wird durch § 3a beendet.

Nach § 2 Nummer 1 muss ein Tier verhaltensgerecht untergebracht werden. Zudem darf nach § 2 Nummer 2 die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass einem Tier Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Indem Tiere angebunden oder anderweitig fixiert gehalten werden, wird deren Möglichkeit zur Ausübung art eigener Verhaltensweisen – insbesondere des Bewegungs-, Sozial- und Komfortverhaltens – deutlich eingeschränkt. Dies führt bei den betroffenen Tieren zu erheblichen Schmerzen, Leiden und/oder Schäden. So ist vor allem das eingeschränkte Bewegungsverhalten mit einem hohen Risiko für das Auftreten von Erkrankungen und Verletzungen (zum Beispiel Lahmheiten, Stoffwechselstörungen, Atemwegserkrankungen oder Haut- und Haarschäden) sowie von Verhaltensstörungen einschließlich stereotypem Verhalten (zum Beispiel Kopfschlagen, Leerkauen, Zungenrollen oder Stangenbeißen/Holzknagen) verbunden.

Nicht jedes Anbinden oder anderweitige Fixieren eines Tieres stellt eine Haltung dar. Vielmehr muss das Tier den überwiegenden Teil des Tages angebunden beziehungsweise fixiert verbringen.

In den Nummern 1 bis 5 werden abschließend Voraussetzungen benannt, bei deren Vorliegen eine Anbindehaltung oder Haltung mittels anderweitiger Fixierung zulässig sind.

Nach den Nummern 1, 3 und 4 ist die Anbindung in Einzelfällen für einen bestimmten Zeitrahmen (zum Beispiel über Nacht oder im für die ausbildungsgemäße Tätigkeit erforderlichen Umfang) und für eine bestimmte Zweckbindung zulässig. Nummer 1 ermöglicht die Anbindung oder anderweitige Fixierung nach Anweisung des Tierarztes im Rahmen einer tierärztlichen Behandlung. Gemäß Nummer 3 ist die Anbindung im Einzelfall aufgrund tiergesundheitsrechtlicher Vorgaben möglich. Zudem lässt Nummer 4 die Anbindung im Rahmen der Ausübung der ausbildungsgemäßen Tätigkeit durch den Tierhalter zu, sofern dabei keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen. In Rechtsverordnungen vorgesehene



spezielle Verbote der Anbindehaltung, wie in § 7 der Tierschutz-Hundeverordnung, sind gemäß Satz 2 hiervon ausgenommen.

Nummer 2 lässt die Anbindehaltung oder der Haltung mittels anderweitiger Fixierung zu, wenn die in einer auf Grund des § 2a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen eingehalten werden. Dies betrifft aktuell insbesondere die Kastenstandhaltung von Sauen, die nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung noch für einen begrenzten Zeitraum möglich ist.

Nummer 5 erlaubt die Anbindehaltung von über 6 Monate alten Rindern im Ausnahmefall in Bestandsbauten. Auch die Anbindehaltung von Rindern verstößt grundsätzlich gegen § 2 und soll daher nicht mehr praktiziert werden. Denn für die Zeit der Fixation sind die Tiere in ihren artgerechten Verhaltensweisen deutlich eingeschränkt. Das betrifft insbesondere das Komfort-, Fortbewegungs- und Sozialverhalten. Denn das Ausleben dieser Verhaltensweisen ist nur während der freien Bewegung möglich. Das Scientific Committee on Animal Health and Animal Welfare (SCAHAW) schlussfolgert in seinen Berichten von 2001 und von 2012 zum Tierschutz von Mastrindern, dass die Anbindehaltung das Risiko von Gesundheitsproblemen erhöht und die Tiere in ihrem artgerechten Verhalten sowie Sozialleben einschränkt.

Die Vorgaben der Nummer 5 orientieren sich an dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden europarechtlichen Rahmen für den ökologischen Landbau (Anhang II Teil II Nummer 1.7.5 Satz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1). Dieser sieht für Kleinbetriebe die Möglichkeit vor, dass bis zu 50 Rinder in Anbindehaltung gehalten werden dürfen, wenn sie während der Weidezeit Zugang zu Weideland und ganzjährig mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben. Der Weidegang bietet den Rindern dabei besonders tiergerechte Bedingungen und stellt einen gewissen Ausgleich zu der eingeschränkten Bewegungsmöglichkeit im Winter dar. Eine Ausnahme für Kälber ist wegen § 5 Absatz 1 Nummer 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung nicht vorgesehen.

#### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a**

Es hat sich bewährt, dass Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäuben oder töten, gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen haben. Dieser Nachweis hat den Zweck, sicherzustellen, dass die Personen über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um die Tiere so zu betäuben oder zu töten, dass ihnen hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen. Durch die Änderung in Absatz 1a Satz 3 wird der Tierschutz für Fische verbessert. Bezüglich Fischen galt bisher die Ausnahme, dass die betäubenden oder tötenden Personen keinen Sachkundenachweis erbringen mussten, wenn diese Tätigkeiten in Anwesenheit einer Aufsichtsperson mit Sachkundenachweis stattfanden. Diese Ausnahme wird nunmehr auf Fälle beschränkt, in denen Fische – und aufgrund des § 4 Absatz 4 auch Kopffüßer und Zehnfußkrebse – an Bord von Fischereifahrzeugen unmittelbar nach dem Fang betäubt oder getötet werden. In diesen Fällen findet in der Regel keine Betäubung und keine aktive Tötung statt, weshalb es unverhältnismäßig wäre, hier ein Erbringen von Sachkundenachweisen im selben Umfang vorzuschreiben wie im Fall der Schlachtung an Land. Die Änderung bewirkt, dass zukünftig Personen einen Sachkundenachweis erbringen müssen, für die diese Anforderung bislang nicht galt.

## **Zu Buchstabe b**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung in § 4 Absatz 2 Satz 1 erweitert dessen Anwendungsbereich derart, dass § 4a nicht länger lediglich „warmblütige“ Tiere, also Säugetiere und Vögel, erfasst, sondern nunmehr sämtliche „Klassen“ der Wirbeltiere, also zusätzlich Reptilien, Amphibien und Fische. Die Aufhebung dieser bisherigen Ungleichbehandlung rechtfertigen wissenschaftliche Erkenntnisse zur Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit dieser Tiere.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

§ 4 Absatz 2 Satz 2 nimmt Fische – und aufgrund des § 4 Absatz 4 auch Kopffüßer und Zehnfußkrebse – vom Anwendungsbereich des § 4a aus, soweit die Tiere an Bord von Fischereifahrzeugen unmittelbar nach dem Fang betäubt oder getötet werden. In diesen Fällen wäre nach dem Stand von Wissenschaft und Technik eine Betäubung häufig nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, weshalb hier die allgemeineren Bestimmungen des § 4 Absatz 1 genügen, die durch § 1 Absatz 3 Nummer 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 10 der Tierschutz-Schlachtverordnung konkretisiert werden.

## **Zu Buchstabe c**

§ 4 Absatz 4 regelt, dass die Vorschriften des § 4 – und gemäß dessen Absatz 2 auch des § 4a – künftig auch im Fall von Kopffüßern und Zehnfußkrebsen Anwendung finden. Hierdurch werden die Tiergruppen der Kopffüßer (dazu zählen u. a. „Tintenfische“ wie Kraken, Kalmare und Sepien) sowie der Zehnfußkrebse (dazu zählen u. a. Garnelen, Krabben, Flusskrebse, Kaisergranat und Hummer) mit den Wirbeltieren in Bezug auf die Anforderungen an die Betäubung und Tötung sowie die diesbezüglich erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) gleichgestellt. Zwischenzeitlich existieren ausreichend wissenschaftliche Belege dafür, dass von einer Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit dieser wirbellosen Tiere auszugehen ist, welche der bisherigen Ungleichbehandlung entgegensteht.

## **Zu Nummer 5**

Bezüglich der Änderung im ersten Halbsatz des § 4a Absatz 1 wird auf die Begründung zu § 4 Absatz 2 verwiesen.

Durch die Änderung im zweiten Halbsatz des § 4a Absatz 1 wird die bisherige Verknüpfung zwischen Betäubungspflicht und Blutentzug aufgehoben. Dies ist erforderlich, da der Blutentzug in tierschutzrechtlicher Hinsicht sowie insbesondere bei wirbellosen Tieren kein zwangsläufiger Bestandteil der Schlachtung ist.

## **Zu Nummer 6**

Die Änderungen in § 4b Nummer 1 Buchstabe d und e betreffen die Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften hinsichtlich der zur Betäubung und Tötung von Tieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie deren Nachweis. Diese Ermächtigungen sind nun nicht länger auf Wirbeltiere beschränkt, sondern umfassen alle in den §§ 4 und 4a genannten Tiere, also zusätzlich Kopffüßer und Zehnfußkrebse. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 4 Absatz 4 verwiesen.

## **Zu Nummer 7**

### **Zu § 4d**

§ 4d sieht eine Verpflichtung der Betreiber von Schlachteinrichtungen zur Aufzeichnung tierschutzsensibler Vorgänge am Schlachthof vor. Die Aufzeichnungen sollen durch das

Kontrollpersonal der zuständigen Behörde zur Ergänzung der Überwachungstätigkeit vor Ort genutzt werden.

Die Verpflichtung ist erforderlich, um eine umfassendere und wirksamere Kontrolle durch die zuständige Behörde über Schlachteinrichtungen nach § 16 Absatz 1 Satz 2 zu ermöglichen. Bei der Kontrolle tierschutzsensibler Bereiche durch Personal der zuständigen Behörde in der Schlachteinrichtung können immer nur ausgewählte Bereiche und Zeiträume wahrgenommen werden. Insbesondere in größeren Schlachteinrichtungen laufen jedoch zahlreiche Vorgänge mit lebenden Tieren gleichzeitig ab. Dies erfordert die technische Unterstützung des Kontrollpersonals, die durch den neuen § 4d eingeführt wird. Insbesondere werden durch die Ergänzung der Kontrollen durch Videoaufzeichnungen aus den Schlachteinrichtungen die Möglichkeiten der zuständigen Behörde verbessert, etwaige strukturelle Defizite in Schlachteinrichtungen zu identifizieren und die den Kontrollen zugrundeliegende Risikoanalyse zu optimieren. Zusätzlich kann die offene Errichtung von Kameras das betriebliche Personal dazu anhalten, die tierschutzrechtlichen Vorgaben jederzeit einzuhalten.

Durch die Aufzeichnung, Speicherung, Weitergabe und Auswertung der Videoaufzeichnungen werden personenbezogene Daten der Betroffenen verarbeitet. Die Vorschrift bringt das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG – im Speziellen das Recht am eigenen Bild – in Einklang mit dem Staatsziel Tierschutz nach Artikel 20a GG. Zahlreiche vergangene Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften auf Schlachthöfen zeigen, dass im Umgang mit Tieren in Schlachteinrichtung eine gesteigerte abstrakte Gefahr für das Tierwohl besteht, aufgrund welcher sich der auf das Notwendige begrenzte Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen als verhältnismäßig erweist.

### **Zu Absatz 1**

§ 4d Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Betreiber von Schlachteinrichtungen zur Einrichtung einer Videoüberwachung in Schlachthöfen. Durch die Verpflichtung zur Videoaufzeichnung wird die Auswertung einschlägiger tierbasierter Indikatoren und des Umgangs des Personals mit den Tieren in allen Bereichen zeitgleich ermöglicht. Hierdurch kann die zuständige Behörde Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften effektiver feststellen und zielgerichtete Maßnahmen zur Verhütung künftiger Verstöße treffen. Die Videokameras müssen dabei für die Betroffenen sichtbar installiert werden, sodass diese – anders als bei heimlichen Aufnahmen – ihr Verhalten auf die Überwachung einstellen können.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass eine über die Verpflichtung gegenüber der Behörde hinausgehende Verarbeitung durch die Schlachteinrichtung unter Einhaltung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen möglich ist. Dabei ist insbesondere die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Beschäftigtendatenschutz zu beachten.

### **Zu Absatz 2**

§ 4d Absatz 2 Satz 1 sieht eine Beschränkung der Schlachteinrichtungen, die grundsätzlich zur Videoüberwachung verpflichtet sind, auf solche ab einer bestimmten Größe vor. Der mit der Videoüberwachung verbundene Erfüllungsaufwand belastet die Wirtschaftsbeteiligten mit zunehmender Betriebsgröße in der Regel weniger. Von der Betriebsgröße hängt auch ab, wie viele Tiere von etwaigen Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften mit systematischer Ursache betroffen sind. Dabei erfolgt die Abgrenzung mittels Schwellenwerten, von denen auch die Anwendbarkeit weiterer tierschutz- sowie lebensmittelhygienerechtlicher Vorschriften abhängt, und die den Behörden und Wirtschaftsbeteiligten insofern bereits vertraut sind, namentlich der Schwelle nach welcher im Betrieb ein Tierschutzbeauftragter zu benennen ist.

Absatz 2 Satz 2 erlaubt es der zuständigen Behörde im Einzelfall auch solche Betriebe zu einer Videoüberwachung zu verpflichten, die nach Satz von der Regelung nicht erfasst sind.

Da in der Vergangenheit bekannt gewordene gravierende Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften auch auf vergleichsweise kleinen Schlachthöfe vorkamen, die im Gegensatz zu Betrieben oberhalb der Schwellenwerte keiner permanenten Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen, ermöglicht § 4d Absatz 2 Satz 2 es den Behörden, in begründeten Fällen auch eine Videoüberwachung dieser Schlachteinrichtungen anzuordnen.

### **Zu Absatz 3**

§ 4d Absatz 3 legt die Bereiche im Schlachthof fest, die von der Videoüberwachung erfasst sein müssen. Auf Grund der datenschutzrechtlichen Notwendigkeit, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf das erforderliche Maß zu beschränken, werden nur die besonders tierschutzsensiblen Vorgänge in Schlachteinrichtungen aufgezeichnet. Dies sind Vorgänge, bei welchen Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften zum unmittelbaren Umgang mit den Tieren möglich sind. Diese Möglichkeit besteht ab dem Moment, in welchem die Tiere der Obhut der Schlachteinrichtung übergeben werden und endet mit dem Tod der Tiere. Um überprüfen zu können, dass die weiteren Schlachtarbeiten nicht durchgeführt worden sind, bevor keine Bewegungen oder andere Lebenszeichen der Tiere mehr vorhanden waren, sind jedoch auch die ersten weiteren Schlachtarbeiten, die an den Tieren durchgeführt werden, zu erfassen (z. B. Absetzen von Kopf oder Gliedmaßen, Brühen). Die Aufzeichnungen müssen daher die folgenden Prozessschritte abbilden: Entladen aus den Transportmitteln, Zuführung in den Ruhe- /Wartebereich, Ruhen/Warten, Zuführung zur Betäubung, Betäubung, Zuführung zur Entblutung, Setzen des Entblutungsschnittes, Entblutung und die sogenannten ersten weiteren Schlachtarbeiten. Die Aufteilung dieser Prozessschritte auf abgrenzbare Räumlichkeiten kann sich betriebsindividuell unterscheiden.

Bevor die Tiere betäubt sind, kann die Videoüberwachung insbesondere Aufschluss darüber geben, wie die Tiere getrieben oder die Behältnisse mit darin befindlichen Tieren behandelt, und wie die Tiere untergebracht und versorgt werden. Konkret erlaubt die Videoüberwachung bis hierhin beispielsweise Rückschlüsse auf den Einsatz elektrischer Treibhilfen und den Umgang mit kranken und verletzten Tiere. Hinsichtlich letzterer kann die Videoüberwachung auch dazu dienen, etwaige Verletzungen der Tiere danach zu unterscheiden, ob sie dem Aufenthalt in der Schlachteinrichtung oder vorgelagerten Prozessschritten (wie dem Transport und der Haltung) zuzurechnen sind.

Im Hinblick auf die Betäubung und Entblutung gestattet es die Videoüberwachung, deren Durchführung und Wirksamkeit zu bewerten, einschließlich betriebsseitiger Kontrollen der Betäubungswirkung und der etwaig erforderlichen mehrmaligen Anwendung von Betäubungsverfahren („Nachbetäubung“).

Die Aufzeichnungen müssen dabei die Vorgänge so abbilden, dass diese sich für die Kontrolltätigkeit der Behörde eignen, wobei Bereiche, die nur mit unangemessenem Aufwand einsehbar sind, nicht erfasst werden müssen. Die Behörde kann die Geeignetheit der Einrichtung und der erfassten Bereiche nach Absatz 5 kontrollieren.

Die Begrenzung der Videoüberwachung auf tierschutzrelevante Vorgänge führt zu einer räumlichen und zeitlichen Beschränkung der Videoüberwachung auf den unmittelbaren Umgang mit den Tieren. Für die Betroffenen ist dadurch erkenntlich, wann und wo sie zum Zwecke der Kontrolle durch die zuständige Behörde aufgezeichnet werden.

### **Zu Absatz 4**

§ 4d Absatz 4 Satz 1 legt fest, wie lange die Videoaufzeichnungen durch den Schlachthofbetreiber gespeichert werden müssen. Um die Überwachung durch die zuständige Behörde wirksamer zu gestalten, benötigt die Behörde einen aussagekräftigen Datensatz. Der Zugriff auf die Aufnahmen von mehreren Schlacht- und Anlieferungstagen ermöglicht ihr insbesondere auch wiederholte und systematische Verstöße festzustellen. Zugleich muss vor

dem Hintergrund der Vorgaben des Datenschutzrechts die Datenverarbeitung auf das erforderliche Maß beschränkt werden und in diesem Kontext insbesondere der Grundsatz der Datenminimierung gewahrt werden. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass die Speicherung auf 30 Schlachtstage beschränkt wird. Um einheitliche Vorgänge nicht zu trennen und die Feststellung von Verstößen somit zu verhindern, muss auch der jeweilige Anlieferungstag, sollte dieser am Vortag des Schlachttages liegen, zusätzlich gespeichert werden. Die Aufzeichnungen sind der Behörde durch die Schlachteinrichtung täglich in einem gängigen Format zur Verfügung zu stellen.

Absatz 4 Satz 2 regelt die Löschung durch den Schlachthofbetreiber. Der Betreiber der Schlachteinrichtung muss nach § 4d Absatz 4 Satz 2 die Aufzeichnungen nach Ablauf der Speicherpflicht löschen. Eine weitere Speicherung der Betreiber der Schlachteinrichtung außerhalb der Zwecke der amtlichen Kontrolle, richtet sich nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Absatz 4 Satz 3 regelt die Pflicht der Behörde die Videoaufzeichnungen zu sichten. Die Behörde ist verpflichtet, die Videoaufzeichnungen im Rahmen ihrer Aufsicht nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 Tierschutzgesetz stichprobenartig zu sichten. Bestehen Anhaltspunkte für Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften, hat sie die Aufzeichnungen ebenfalls zu sichten. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die zuständige Behörde ist dabei auf den Zweck der Kontrolle beschränkt, sodass die Betroffenen Überwachung ihres nicht-tierschutzrelevanten Verhaltens durch die Behörde nicht befürchten müssen.

Absatz 4 Satz 4 regelt die Löschung der Daten, wenn die Behörde die Daten speichert. Nach Sichtung der Aufzeichnungen durch die Behörde, sind die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für welche sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig und deshalb durch die Behörde unverzüglich zu löschen.

Absatz 4 Satz 5 regelt, wann die Aufzeichnungen weiterverarbeitet werden dürfen. Sofern sich aus der Kontrolle Anhaltspunkte für Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften ergeben, besteht der Zweck der Datenerhebung fort und die Behörde darf die Videoaufzeichnungen im Rahmen des Verwaltungs- Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens weiterverarbeiten.

#### **Zu Absatz 5**

§ 4d Absatz 5 schreibt vor, dass die Behörde die technische Einrichtung der Videoüberwachung und die Praktikabilität der Datenübermittlung kontrolliert. Um die Geeignetheit der Videoaufzeichnungen für die Kontrolle durch die zuständige Behörde zu gewährleisten, wird die Behörde ermächtigt, das Vorhaben nach dessen Errichtung und im Falle von relevanten Veränderungen an der Schlachteinrichtung, zu kontrollieren. Zudem kann die Behörde, um zu vermeiden, dass unübliche Übertragungsmethoden gewählt werden, die Praktikabilität der gewählten Form der Datenübertragung durch die Schlachteinrichtung kontrollieren.

#### **Zu Absatz 6**

§ 4d Absatz 6 sieht die Möglichkeit einer Rechtsverordnung zur Regelung von Einzelheiten vor. Um weitere, insbesondere technische, Einzelheiten der Videoüberwachung regeln zu können, wird mit § 4d Absatz 6 eine Ermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen. Gemäß § 16 Absatz 6 Satz 2 Tierschutzgesetz ist das Bundesministerium bereits ermächtigt, die Einzelheiten der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung zu regeln.

## **Zu Nummer 8**

Das Zerstören von Geweben eines Wirbeltieres und die Vornahme eines mit Schmerzen verbundenen Eingriffs ohne Betäubung ist grundsätzlich verboten, wenn hierfür kein vernünftiger Grund besteht. Maßgeblich mit zu berücksichtigen ist für die Feststellung des Vorliegens eines vernünftigen Grundes auch die Fortentwicklung der verfügbaren veterinärtechnischen Standards. Auf Grund dieser Fortentwicklung sind in § 5 Absatz 3 Änderungen vorzunehmen.

### **Zu Buchstabe a**

Nach dem Tierschutzgesetz sind sowohl das Zerstören von Geweben eines Wirbeltieres als auch die Vornahme eines mit Schmerzen verbundenen Eingriffs ohne Betäubung grundsätzlich verboten. Für die Kastration von unter vier Wochen alten männlichen Rindern sieht das Gesetz bislang eine Ausnahme vor. Die Kastration von männlichen Kälbern wird in der Regel vorgenommen, um eine unkontrollierte Fortpflanzung zu verhindern oder eine weitere Haltung des Tieres zu ermöglichen (z. B. im Rahmen der Ochsenmast). Die Kastration ist allerdings mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden für die betroffenen Tiere verbunden.

Gemäß § 1 Satz 2 darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Inzwischen steht mit der Durchführung des Eingriffs unter Anwendung von Betäubungs- und Schmerzmitteln eine geeignete Alternative zur Verfügung, die die Belastung der Tiere erheblich reduziert und auch die Praktikabilität berücksichtigt. Ein vernünftiger Grund, Kälbern durch den Verzicht auf eine Betäubung bei der Kastration Schmerzen zuzufügen, besteht daher nicht mehr.

Die Ausnahme vom Betäubungsgebot in § 5 Absatz 3 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes für die Kastration von unter vier Wochen alten Rindern wird entsprechend aufgehoben.

### **Zu Buchstabe b**

Die Ausnahme in § 5 Absatz 3 Nummer 2 ist zu streichen. Durch die thermische Verödung der Hornanlagen mittels Brennstab oder Brennring (Thermokauter) und die dadurch entstehenden Verbrennungen ist dieser Eingriff mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden für die betroffenen Tiere verbunden. Für das Enthornen bzw. Verhindern des Hornwachstums mittels Verödung der Hornanlagen bei unter sechs Wochen alten Kälbern sieht das Gesetz bislang eine Ausnahme vom Betäubungsgebot vor, wenn er für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist.

Inzwischen steht mit der Anwendung von Schmerz- und Betäubungsmitteln eine geeignete Alternative zur Verfügung, die die Belastung der Tiere erheblich reduziert und auch die Praktikabilität berücksichtigt. Ein vernünftiger Grund, Kälbern durch den Verzicht auf eine Betäubung beim Enthornen oder Verhindern des Hornwachstums Schmerzen zuzufügen, besteht daher nicht mehr.

### **Zu Buchstabe c und Buchstabe d**

Die Ausnahme in § 5 Absatz 3 Nummer 3 zweiter Halbsatz für das betäubungslose Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern ist aus denselben Gründen wie die Ausnahme für das betäubungslose Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe in § 5 Absatz 3 Nummer 4 zu streichen.

Für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tagen alten Lämmern sieht das Gesetz bislang eine Ausnahme vor, wenn es für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Begründet wird die Durchführung des Schwänzekürzens bei Lämmern mit der Verbesserung der Schlacht-, Zucht- und/oder Scherhygiene bei den betroffenen Tieren, die insbesondere auch das Risiko für den Befall

mit Fliegenmaden (sogenannte Myiasis) vermindert. Durch das Anbringen der Gummiringe im Bereich der Schwanzwirbelsäule und das folgende Absterben von Gewebe ist dieser Eingriff allerdings mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden für die betroffenen Tiere verbunden.

Inzwischen liegen ausreichend wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse dafür vor, dass das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern zu deren Schutz oder zum Schutz anderer Tiere nicht mehr erforderlich ist. Mittlerweile stehen Schafhaltern geeignete Wege und Möglichkeiten zur Haltung von unkupierten Schafen zur Verfügung. Im Fokus steht die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Fütterung, des Parasitenmanagements, des Schur- und Herdenmanagements sowie der Genetik (v. a. gezielte Zucht auf Kurzschwanzigkeit), mit denen eine angemessene Schlacht-, Zucht und Scherhygiene sichergestellt werden kann. Auf diese Weise kann insbesondere auch das Risiko für das Auftreten einer Myiasis bei unkupierten Schafen effektiv minimiert werden.

Die Ausnahme für das betäubungslose Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln wird zudem auf Ferkel, die als Nutztiere zu Erwerbszwecken gehalten werden, begrenzt.

#### **Zu Buchstabe e**

Die Reihenfolge ist in Folge der Streichungen in Absatz 3 anzupassen.

#### **Zu Nummer 9**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

#### **Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Die Ausnahme in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ist zu streichen. Das Amputieren von Körperteilen bei Wirbeltieren ist ein schwerwiegender Eingriff. Ausnahmsweise ist er bislang bei jagdlich zu führenden Hunden zulässig, wenn er für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren aus dem Jahr 1987 sieht ein grundsätzliches Verbot des Kupierens des Schwanzes bei Hunden vor. Deutschland trat am 1. Mai 1992 dem Übereinkommen bei, allerdings u. a. unter dem Vorbehalt, vom Verbot des Kupierens des Schwanzes bei Hunden abzuweichen. Andere Länder haben das Übereinkommen, auch Artikel 10, ausnahmslos umgesetzt. Dazu zählen Länder mit einer langen und ausgeprägten Jagdtradition wie die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden und die Schweiz. Probleme beim Einsatz von Jagdhunden aufgrund der nicht kupierten Ruten sind von dort nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund ist die präventive Amputation der Rute bei jagdlich genutzten Hunden neu zu bewerten.

Insgesamt zeigen die Erfahrungen in den anderen Vertragsstaaten, dass das abstrakte Verletzungsrisiko nicht so groß ist, dass die prophylaktische Amputation der Rute aus Tierschutzsicht gerechtfertigt wäre. Der Schwanz stellt ein wesentliches Ausdrucksmittel des Hundes gegenüber dem Menschen, Hunden und anderen Lebewesen dar. Über eine komplexe Interaktion von Bewegung, Position und Größe des Schwanzes werden maßgebliche Informationen über den Erregungsstatus des Hundes, seine Gefühle und Absichten mitgeteilt. Dazu zählen Angst, Unterwerfung, Freundlichkeit und Verspieltheit, aber auch Dominanz und Aggression. Der Schwanz des Hundes trägt darüber hinaus Duftdrüsen und trägt damit auch zur olfaktorischen Kommunikation mit anderen Spezies bei. Zudem ist der Schwanz wichtig für die Balance des Hundes während der Bewegung. Nach der Amputation

des Schwanzes kommt es zu einer Atrophie der Schwanz- und der Beckenmuskulatur mit einem erhöhten Risiko für Dammbüche (Perinealhernien) und Inkontinenz.

#### **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

In Folge der Änderungen in § 5 Absatz 3 ist der Bezug zu anzupassen.

#### **Zu Dreifachbuchstabe ccc**

Die bisherige Altersbegrenzung in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a ist zu streichen. Sie führt dazu, dass formal Ferkel, die über 7 Tage alt sind, nicht kastriert werden dürfen. Insbesondere bei der Injektionsnarkose, die von einem Tierarzt durchgeführt wird, können die Ferkel jedoch davon profitieren, wenn sie zum Zeitpunkt der Kastration etwas älter sind.

Nummer 2a ist neu zu fassen, um die Vorgaben der Richtlinie 2008/120/EG zweifelsfrei umzusetzen. Hiernach darf die Kastration männlicher Schweine nicht durch das Herausreißen von Gewebe erfolgen.

#### **Zu Dreifachbuchstabe ddd**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Streichung des bisherigen § 5 Absatz 3 Nummer 2 und zur Änderung von § 5 Absatz 3 Nummer 1.

#### **Zu Dreifachbuchstabe eee**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Dreifachbuchstabe fff**

In dem neuen § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3a werden die Bedingungen für den Eingriff des Schwänzekupierens bei Schweinen an die Vorgaben des Europäischen Tierschutzrechts (Anhang I Kapitel I Nummer 8 der Richtlinie 2008/120/EG) angepasst. Dies erfolgt durch Aufnahme der wesentlichen Bestandteile für den Nachweis der Unerlässlichkeit, nämlich vorhandene Verletzungen und durchgeführte Verbesserungsmaßnahmen darlegen zu müssen.

Das Hauptproblem beim Schwänzekupieren ist nicht der Eingriff (das Kupieren) selbst, der zwar mit Schmerzen und Schäden für das Tier verbunden ist, sondern das Leid der Tiere, das aufgrund unzureichender Haltungsbedingungen sowie der damit verbundenen Überforderung der Tiere entsteht und letztlich zum Schwanzbeißen führt. Das Auftreten von Schwanzbeißen kann daher als ein wichtiger Tierschutzindikator betrachtet werden, da Schweine mit unkupierten Schwänzen nur unter guten Haltungsbedingungen gehalten werden können. Durch das Kupieren der Schwänze wird das Risiko des Auftretens von Schwanzbeißen nur reduziert.

Da das Schwanzbeißen nicht zum Zeitpunkt des Eingriffs (Säugephase) auftritt, wird durch diese Regelung die Verbindung zu Haltungsabschnitten hergestellt, in denen es zu Schwanzbeißen kommen kann. Diese Haltungsabschnitte können sowohl im selben Betrieb (wenn der Erzeuger auch aufzuchtet und mästet), als auch in einem anderen Betrieb liegen. Sollte dabei der Haltungsabschnitt, in dem es zu Schwanzverletzungen gekommen ist, in einem anderen Betrieb stattfinden als in dem Betrieb, in welchem der Eingriff erfolgt, so muss der Nachweis der Unerlässlichkeit für den Eingriff durch den künftigen Halter zum Beispiel im Rahmen einer Tierhaltererklärung gegenüber dem Ferkelerzeuger glaubhaft dargelegt werden. Findet der Haltungsabschnitt im selben Betrieb statt, so muss der Betreiber die Unerlässlichkeit des Eingriffs darlegen können. Hierzu kann er beispielsweise an die Tierhaltererklärung angelehnte Aufzeichnungen über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unerlässlichkeit des Eingriffs führen.



Die bisherigen Erfahrungen haben eine grundsätzliche Problematik offenbart: Die bislang geltenden Regelungen des Tierschutzgesetzes richten sich ausschließlich an denjenigen, der den Eingriff durchführt, also den Sauenhalter/Ferkelerzeuger. Außen vor blieben die nachfolgenden Halter kupierter Tiere. Allerdings tritt Schwanzbeißen beim Schwein nicht in der Sauenhaltung (also nicht während der Säugephase), sondern erst im späteren Haltungsabschnitt (zum Beispiel Ferkelaufzucht und/oder Mast) auf. Der spätere Tierhalter, dies kann sowohl der Ferkelerzeuger selbst, als auch ein anderer Betrieb der beispielsweise mästet oder aufzichtet, sein, muss daher sehr gute Haltungsbedingungen bieten und entsprechende Voraussetzungen dafür schaffen, dass auf den Eingriff am Ferkel verzichtet werden kann. In diesen Haltebetrieben müssen folglich die Haltungsverfahren und das Management angepasst werden, um auslösende Faktoren für das Auftreten des Schwanzbeißen zu minimieren.

Zusätzlich wird in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3a geregelt, dass maximal ein Drittel des Schwanzes kupiert werden darf. Damit wird die bisherige Interpretation des Amputationsverbots der Länder aus den Ausführungshinweisen Schwein des Handbuchs Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz in das Tierschutzgesetz übernommen.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

#### **Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des bisherigen § 5 Absatz 1 Nummer 2.

#### **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Mit der Änderung wird Anhang I Kapitel 1 Nummer 8 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2008/120/EG Rechnung getragen, wonach eine Kastration von Ferkeln nach dem siebten Lebensstag nur von einem Tierarzt unter Anästhesie und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt werden darf.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

#### **Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Ausnahme für die betäubungslose Kastration von unter vier Wochen alten männlichen Rindern aus § 5 Absatz 3 Nummer 1.

#### **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des bisherigen § 5 Absatz 3 Nummer 2.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Mit der Änderung wird Anhang I Kapitel 1 Nummer 8 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2008/120/EG Rechnung getragen, wonach eine Kastration von Ferkeln nach dem siebten Lebensstag nur von einem Tierarzt unter Anästhesie und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt werden darf.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung nach Streichung des bisherigen Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und des § 5 Absatz 3 Nummer 4.

### **Zu Buchstabe c**

Die Ausnahme für das Kürzen des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe ist, sofern dieser Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist, zu streichen. Die Kürzung wird durchgeführt, um Verletzungen des Schwanzes bei Bullenkälbern und ein daraus folgendes Absterben der Schwanzspitze zu vermeiden. Derartige Verletzungen können durch unzureichende Haltungsbedingungen (zum Beispiel zu hohe Besatzdichten, Vollspaltenböden, ungeeignete Liegeflächen) bedingt oder begünstigt werden. Mit der Verbesserung der Haltungsbedingungen besteht mithin eine Alternative, die den Eingriff weitestgehend überflüssig macht.

Das Kürzen des Schwanzes mittels elastischer Ringe ist mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden für die betroffenen Tiere verbunden. Gemäß § 1 Satz 2 darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Inzwischen stehen geeignete Alternative zur routinemäßigen Kürzung des Schwanzes zur Verfügung, die die Belastung der Tiere erheblich reduziert und auch die Praktikabilität berücksichtigt. Insbesondere ist es möglich, mit der Verbesserung beziehungsweise Anpassung der Haltungsbedingungen das Risiko für das Auftreten der genannten Verletzungen erheblich zu reduzieren.

Ein vernünftiger Grund, Kälbern durch das Kürzen der Schwänze mittels elastischer Ringe Schmerzen zuzufügen, besteht daher nicht mehr.

### **Zu Buchstabe d**

Durch § 6 Absatz 4a Satz 1 werden Anforderungen geregelt, unter denen Schweine mit kupierten Schwänzen gehalten werden dürfen. Diese Anforderungen richten sich an den Halter von kupierten Schweinen, der in die Pflicht genommen wird, den Nachweis von aufgetretenen Schwanz- oder Ohrverletzungen zu erbringen, eine Risikoanalyse und die dazugehörigen Verbesserungsmaßnahmen, im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission (EU) 2016/336 vom 8. März 2016 zur Anwendung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren, durchzuführen. Diese Anforderungen entsprechen dem Nachweis der Unerlässlichkeit für das Schwänzekupieren beim Schwein nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3a und sind wesentlicher Bestandteil des Nationalen Aktionsplans.

Der Ferkelerzeuger, welcher nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3a Schweine kupiert, nachdem er sich die Unerlässlichkeit des Eingriffs für die künftige Nutzung im Einzelfall hat darlegen lassen, darf die kupierten Schweine bis zu ihrer Abgabe an den künftigen Halter halten, ohne die Anforderungen des Satzes 1 erfüllen zu müssen.

Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Anwendungsbeginn des Haltungsverbotes Tiere gehalten werden, die bereits kupiert waren.

### **Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund des neuen Absatz 4a, sowie der neuen Nummer 2b in Absatz 1 und der Änderungen in § 5 Absatz 3.

### **Zu Buchstabe f**

Mit der Ermächtigung nach § 6 Absatz 7 können nähere Vorschriften zum einen über die Voraussetzungen und Anforderungen hinsichtlich des Eingriffs (Schwänzekupieren) nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3a und zum anderen über die Voraussetzungen und Anforderungen hinsichtlich des Haltens von kupierten Tieren nach Absatz 4a geregelt werden. Beide sind eng miteinander verknüpft und entsprechen den Vorgaben der Kommission für das Schwänzekupieren.

## **Zu Nummer 10**

Mit der Ermächtigung soll die Voraussetzung geschaffen werden, um mittels Rechtsverordnung das Führen von Bestandsbüchern beim gewerbsmäßigen Handel sowie der gewerbsmäßigen Zucht und dem Halten von lebenden Tieren gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a und b des Tierschutzgesetzes regeln zu können. Mit Hilfe eines derartigen Verzeichnisses ist ein genauer Überblick über den jeweils aktuellen Tierbestand, seine Veränderung und die Gründe hierfür möglich. Tierschutzrelevante Entwicklungen, wie z. B. eine erhöhte Mortalität, sind dadurch sowohl für die Tierhalterinnen und Tierhalter als auch für die Überwachungsbehörden leichter zu erkennen. Die Empfehlung zur Einführung einer rechtsverbindlichen, bundesweit einheitlich geltenden Vorgabe zum Führen eines Bestandsbuches für den gewerbsmäßigen Handel mit Heimtieren ist ein Ergebnis wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen. Wesentlich sind dabei insbesondere die Ergebnisse eines Forschungsprojektes („Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzaspekten“), das im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft durchgeführt wurde.

Bislang kann das Führen eines Bestandsbuchs nur bezogen auf den Einzelfall als Nebenbestimmung im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 11 angeordnet werden. Wie die Ergebnisse des Forschungsprojektes gezeigt haben, werden beim gewerbsmäßigen Handel mit Heimtieren in der Regel keine Bestandsbücher geführt. Dies erschwert die Überwachung und begünstigt Tierschutzverstöße. Zudem könnten vorhandene Unterlagen möglicherweise ungeordnet, lückenhaft und schließlich auch nicht vergleichbar sein, da grundsätzlich keine festen Kriterien für das Führen der Bestandsbücher vorgegeben sind. Für den gewerbsmäßigen Handel mit Nutztieren ist nach § 21 der Viehverkehrsverordnung bereits das Führen eines Viehkontrollbuchs vorgeschrieben. Die Angaben, die das Viehkontrollbuch enthalten muss, sind dabei konkret vorgegeben.

## **Zu Nummer 11**

§ 11b verbietet bereits in der bisher geltenden Fassung die sogenannte Qualzucht. Der Tatbestand der Qualzucht kann durch sehr unterschiedliche Erscheinungsformen und Krankheitsbilder erfüllt sein, so dass er sich einer einfachen und gleichzeitig treffenden und eindeutigen Beschreibung entzieht. Die Entscheidung, ob ein Fall von Qualzucht vorliegt, ist im jeweiligen Einzelfall von den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes nach Landesrecht zuständigen Behörden zu treffen.

Das in Absatz 3a Nummer 1 neu eingeführte Verbot, Tiere zur Schau zu stellen, umfasst sowohl Tiere, die entgegen des Qualzuchtverbots gezüchtet oder verändert worden sind, als auch solche, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, ohne dass diese gezielt herausgezüchtet wurden. Durch das Verbot soll der Zuchtanreiz entfallen, da Tiere, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, nicht mehr ausgestellt werden dürfen und dabei gegebenenfalls auch Preise gewinnen können. Es soll verhindert werden, dass diese Tiere auf Ausstellungen von einem Publikum wahrgenommen werden und dadurch die Nachfrage nach ihnen steigt und kein Zuchtanreiz für Tiere mit entsprechenden Merkmalen entsteht.

Der Wortlaut „zur Schau stellen“ ist im Gegensatz zum reinen Ausstellungsverbot weiter gefasst und soll jegliche Form der Präsentation von Tieren, die im überwiegenden Interesse des Publikums liegen, verbieten. Dies umfasst nicht nur die Vorführung von Tieren in Zirkussen und Zoos, sondern beispielsweise auch Wettkämpfe, wenn sie nicht im Interesse des Tieres stehen, sondern im Interesse des Tierhalters oder des Publikums durchgeführt werden. Insbesondere ist auch die Ausstellung von und die Werbung mit Tieren, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, erfasst.

Mit dem Verbot in Absatz 3a Nummer 2 soll weitergehend verhindert werden, dass Tiere mit typischen Qualzuchtungen einem breiten Publikum verharmlosend präsentiert werden.

Insbesondere die Multiplikationsformen der Werbung und des Films sind geeignet, den Eindruck einer gewissen Normalität zu erwecken, die dem tatsächlichen Leid von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen nicht gerecht wird. Zum Schutz des Tierwohls reicht es für das Verbot aus, dass das zur Schau gestellte Tier den Eindruck vermittelt, Qualzuchtmerkmale aufzuweisen, da diese in der Regel Schmerzen, Leiden oder Schäden hervorrufen.

## **Zu Nummer 12**

### **Zu Buchstabe a**

Die Änderungen in § 11c führen zunächst dazu, dass die bestehende Voraussetzung zur Abgabe lebender Wirbeltiere an Kinder und Jugendliche um Kopffüßer und Zehnfußkrebse ergänzt wird. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 4 Absatz 4 verwiesen.

### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Absatz 2**

§ 11c Absatz 2 regelt ein Verbot, Kopffüßer und Zehnfußkrebse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, an Endverbraucherinnen und -verbraucher abzugeben. Der Transport der lebenden Tiere, deren Aufbewahrung bis zur Schlachtung sowie deren eigentliche Betäubung und Tötung sind grundsätzlich mit einem höheren Risiko für defizitären Tierschutz verbunden, wenn diese Tätigkeiten von Endverbrauchenden durchgeführt werden, anstatt von spezialisierten Unternehmen. Risikofaktoren sind dabei insbesondere die Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) der die Tätigkeiten durchführenden Personen sowie die ihnen – insbesondere zur Betäubung und Tötung – zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Gerätschaften. Die Regelung ist auch deshalb verhältnismäßig, weil sie den Verzehr der betreffenden Lebensmittel weiterhin ermöglicht.

#### **Zu Absatz 3**

Mit der neuen Regelung sollen die Modalitäten des gewerbsmäßigen Handelns mit Heimtieren den Anforderungen des Tierschutzes insoweit angepasst werden, dass das Feilbieten sowie die Abgabe von Heimtieren an bestimmten öffentlich zugänglichen Orten eingeschränkt werden. Ziel ist es, den Heimtierhandel, der gegen tierschutzrechtliche Vorschriften verstößt, zu unterbinden. Dies betrifft insbesondere Händler, die trotz Ausübung einer gewerbsmäßigen Tätigkeit im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a oder b keine entsprechende Erlaubnis besitzen und damit keine Sachkunde nachgewiesen haben. Zudem soll aber auch die Zahl der Heimtiere, die aufgrund von Spontankäufen im Tierheim abgegeben werden, minimiert werden. Beim Feilbieten eines Tieres im öffentlichen Raum ist die Gefahr eines unüberlegten Spontankaufs besonders hoch. Zudem erhält der zukünftige Tierhalter bei Abgabe des Tieres im öffentlichen Raum in der Regel keinen persönlichen Eindruck von den Bedingungen, unter denen das Tier bisher gehalten wurde. Diese Information ist jedoch besonders wichtig, um das Tier insgesamt besser einschätzen zu können. Insbesondere bei Hunde- und Katzenwelpen spielt zum Beispiel die Sozialisierung beim Züchter eine erhebliche Rolle für die spätere Entwicklung des Tieres sowie dessen Eignung zur später vorgesehenen Haltung. Beim Feilbieten und der Abgabe von Tieren im öffentlichen Raum können, im Gegensatz zur Abgabe in den Betriebsräumen des Züchters oder Händlers, tierschutzwidrige Aufzucht- und Haltungsbedingungen leichter gegenüber dem zukünftigen Tierhalter verborgen werden. Zudem besteht die Gefahr, dass mit den Tieren während des Feilbietens oder der Abgabe nicht tierschutzgerecht umgegangen wird, beziehungsweise die Tiere nicht tierschutzgerecht untergebracht, transportiert und versorgt werden.

Entscheidend ist, dass die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, sodass auch private aber allgemein zugängliche Parkplätze von dem Verbot umfasst sind, aber auch Freizeitanlagen. Feilbieten bedeutet, dass das Tier vor Ort präsent sein muss. Der Abschluss eines Kaufvertrags ist hingegen nicht erforderlich. Unter

Abgabe fällt das Überlassen zur eigenen Verfügungsgewalt an dem Tier unabhängig von dem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft.

Nutztiere im Sinne der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und Pferde sind von dem Verbot ausgenommen, weil die oben genannten Überlegungen auf diese Tiere nur bedingt übertragbar sind beziehungsweise die Problematik des illegalen Handels dort nicht besteht. Tierbörsen und Tierschauen, deren Durchführung einer Erlaubnis bedürfen, sind ausgenommen, weil diese der besonderen behördlichen Überwachung unterliegen, wodurch ein tierschutzgerechter Umgang mit den Tieren gewährleistet wird. Mit dem neuen § 16 Absatz 1 Satz 9 wird zusätzlich die behördliche Präsenz auf Tierbörsen erhöht.

## **Zu Nummer 13**

### **Zu § 11d**

Der illegale Tierhandel reicht von einzelnen Verstößen beispielsweise gegen Dokumentationspflichten über rechtswidrige Transportbedingungen bis hin zu multiplen gleichzeitigen Verstößen in unterschiedlichen Rechtsgebieten. Aus diesem Grund kann beispielsweise der illegale Welpen- und Hundehandel nur durch das Zusammenwirken mehrerer Maßnahmen eingedämmt werden. Dazu zählen insbesondere auch Verbesserungen im Hinblick auf das Onlineangebot von Tieren, der den illegalen Handel durch die Möglichkeit des anonymen Anbietens im Internet begünstigt.

Mit der Ergänzung von § 11d werden daher Anforderungen an das Onlineangebot von Tieren festgelegt, die eine standardisierte Rückverfolgbarkeit zum jeweiligen Anbieter eines Tieres sicherstellen und die Möglichkeiten zur Kontrolle des Anbieters durch die zuständigen Behörden verbessern sollen. Dadurch wird auch ein abschreckender Effekt auf illegale Anbieter erzielt. Gleichzeitig wird eine Entschließung des Bundesrates (Drucksache 697/21 Ziffer 4) aufgegriffen. Diese fordert die Bundesregierung auf, die Durchführung von Tierbörsen sowie den Online-Handel mit Wildtieren durch geeignete Rechtsvorschriften insbesondere für private Anbieter verbindlich zu regeln und das anonymisierte Anbieten von Wildtieren zu verbieten.

### **Zu Absatz 1**

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 dient der Identifizierung von Personen, die Tiere im Internet zum Verkauf anbieten. Der Handel mit Haustieren in Deutschland erfolgt inzwischen zu großen Teilen über Onlineplattformen. In Folge des anonymen Anbietens (in der Regel ohne Name und Adresse) auf diesen Plattformen ist ein Schutz der verkauften Tiere durch die zuständigen Behörden in vielen Fällen von vornherein ausgeschlossen. Insbesondere der illegale Welpen- und Hundehandel nutzt dabei die Anonymität des Onlinehandels aus. Durch die Regelung werden Personen die Tiere im Internet zum Verkauf anbieten verpflichtet, Name und Adresse bei der Online-Plattform zu hinterlegen. Sofern das angebotene Tier freiwillig oder verpflichtend gekennzeichnet ist, muss auch die Transpondernummer oder ein gleichwertiges Äquivalent hinterlegt werden. Hinsichtlich der Anforderungen an die Kennzeichnung ist bei Heimtieren Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 maßgeblich. Die Daten sollen dabei nur der zuständigen Behörde im Rahmen ihrer amtlichen Befugnisse zugänglich und nicht öffentlich einsehbar sein.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die zuständige Behörde im Rahmen der Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Name und Adresse von Personen, die Tiere im Internet zum Verkauf anbieten, von den Online-Plattformen übermittelt bekommt, damit sie ihrerseits weitere Ermittlungen aufnehmen kann.

Durch die Gewährleistung einer vollständigen Auskunftserteilung innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzulegenden Frist in Absatz 1 Satz 3 soll verhindert werden, dass

die Effektivität der behördlichen Kontrolle durch langwieriges Auskunftersuchen geschmälert wird.

### **Zu Absatz 2**

Die Regelung in Absatz 2 erlaubt es, neben den Informationen nach Absatz 1 Satz 1 auch den Umfang des Onlinehandels mit Tieren zu ermitteln. Denn die verdeckt handelnden Tierverkäufer treten dabei häufig gezielt als private Verkäufer auf, obwohl der Umfang ihrer Tätigkeiten regelmäßig gewerblicher Natur ist. Hiermit umgehen die Anbieter gezielt die amtliche Überwachung gemäß § 16 Absatz 1 und vereiteln den hiermit bezweckten Tiererschutz.

### **Zu Absatz 3**

Zudem wird in Absatz 3 eine Regelung ergänzt, die das Onlineangebot von Tieren mit Qualitätsmerkmalen und von tierschutzwidrig kuperten Tieren verbietet. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass diese Tiere von einem Publikum wahrgenommen werden, wodurch die Nachfrage nach ihnen steigt.

### **Zu Absatz 4**

Mit der Ergänzung einer Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in Absatz 4 im Hinblick auf Anforderungen an den Onlinehandel mit lebenden Tieren wird die Grundlage für die Festlegung näherer Regelungen für bestimmte Bereiche dieses Handels in einer Verordnung geschaffen.

### **Zu Nummer 14**

#### **Zu Buchstabe a**

In § 13 Absatz 2 wird ein Verbot aufgenommen, Mähgeräte, durch deren Einsatz einem Wirbeltier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden können, zum Mähen von Rasen- und Grünlandflächen zu verwenden, ohne geeignete, für die jeweilige Mähtechnik in der Praxis verfügbare und zumutbare Tierschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Es sind zahlreiche Verletzungen und Todesfälle bei Wildtieren (beispielsweise Igel, Rehkitze, Hasen) durch den Einsatz von Mähgeräten dokumentiert. Bei nachtaktiven Tieren (beispielsweise Igel) kommt es insbesondere zu diesen Verletzungen, wenn die Geräte während der Nacht eingesetzt werden. Die dadurch entstehenden Schmerzen, Leiden, oder Schäden bei den betroffenen Tieren können vermieden werden, wenn Mähgeräte, insbesondere Mähroboter, stattdessen tagsüber eingesetzt werden. Rehkitze und Hasen werden verletzt und getötet, wenn Mähflächen in der relevanten Jahreszeit nicht vor Beginn der Mäharbeiten abgesucht und aufgefundene Tiere aus dem Einsatzgebiet des Mähgerätes entfernt werden. Inzwischen stehen für das Aufsuchen der Tiere in den betreffenden Arealen geeignete Technologien (zum Beispiel Drohnen mit Wärmebildkameras) zur Verfügung, so dass das Verbot des Einsatzes von Mähgeräten, wenn keine geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur weitgehenden Vermeidung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Wirbeltieren ergriffen werden, aus Tierschutzgründen gerechtfertigt ist. Beim Einsatz von Mähgeräten ist es aber unmöglich, jegliches Risiko der Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Wirbeltieren durch Maßnahmen auszuschließen. So kommt bei kleinen und flüchtenden Wirbeltieren, wie zum Beispiel Mäusen, ein Suchen und Entfernen der Tiere aus dem Mähgebiet nicht in Betracht. Stehen aber für die jeweilige Mähtechnik praktikable Maßnahmen zur Verfügung, um Wirbeltiere beim Einsatz von Mähgeräten vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden zu schützen, sind diese zu verwenden.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des neuen Absatzes 2.

## **Zu Nummer 15**

Die Mitwirkungsbefugnisse des Zolls bei der Durchführung des Tierschutzgesetzes sollen erweitert werden, so dass vor allem die Bekämpfung des illegalen Hundehandels effektiv gestärkt werden kann. Die bisherige Regelung im Tierschutzgesetz schränkt die Mitwirkung der Zollstellen auf die Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Tieren mit Drittlandsbezug ein. Eine Mitwirkung dieser Stellen bei dem Verbringen von Tieren aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Bundesgebiet ist bislang nicht vorgesehen. Die hierfür zuständige Veterinärbehörde soll die Zollbehörde mit entsprechenden Kontrollbefugnissen versehen können. Es handelt sich dabei um eine Mitwirkung in Form einer Amtshilfe und keine zusätzliche zollbehördliche Kontrolle des EU-Binnenmarkts.

Damit die Zollbehörden im Rahmen der Amtshilfe und im Rahmen ihrer originären zollbehördlichen Tätigkeiten gewonnene relevante Informationen an die Veterinärbehörden weitergeben dürfen, ist zudem eine Einschränkung des Steuergeheimnisses erforderlich. Durch die Ergänzung soll eine bessere Zusammenarbeit von Zoll- und Veterinärbehörden erreicht werden. Die Notwendigkeit einer intensiven Zusammenarbeit von Zoll- und Veterinärbehörden wurde auch von der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit dem Koordinierten Kontrollplan zum Tierschutz- und zur Tiergesundheit beim Handel mit Hunden und Katzen festgestellt.

## **Zu Nummer 16**

### **Zu Buchstabe a**

In § 16 ist in Absatz 1 Satz 9 eine Verpflichtung zur Kontrolle von Tierbörsen zu ergänzen. Mit der Ergänzung in § 16 Absatz 1 soll sichergestellt werden, dass Tierbörsen, auf denen gewerbsmäßige Anbieter im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a oder b auftreten, auch tatsächlich durch die für den Vollzug des Tierschutzrechtes zuständigen Landesbehörden überwacht werden.

Im Rahmen eines vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft initiierten und geförderten Untersuchungsvorhabens „Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzaspekten (Exopet)“ wurde neben den grundsätzlich festgestellten tierschutzrechtlichen Missständen auf Tierbörsen festgestellt, dass diese von den für den Vollzug des Tierschutzrechtes zuständigen Landesbehörden nur sporadisch überprüft werden. Vor dem dargestellten Hintergrund kommt die Exopet-Studie zu dem Schluss, dass mit einer engmaschigen Überwachung von Tierbörsen und Tiermärkten das Risiko für das Auftreten von Missständen effektiv minimiert werden könnte. Neben der tierschutzgerechten Unterbringung und Versorgung der Tiere auf der Börse kann die Behörde bei der vor Ort Kontrolle bei den gewerbsmäßigen Anbietern das Vorliegen der § 11-Erlaubnis, das Vorhandensein der Sachkunde beim Verkaufspersonal und die Aushändigung der nach § 21 Absatz 5 vorgeschriebenen Informationen über die Haltung und Versorgung der Tiere an die Käufer überwachen.

Im Rahmen der Kontrolle soll auch der unmittelbare örtliche Bereich um die Tierbörse herum berücksichtigt werden. Dadurch können Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften festgestellt und unterbunden werden, die im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Schenkung oder dem Tausch von Tieren in unmittelbarer Nähe der Tierbörse auftreten können, wie zum Beispiel das Halten der Tiere in Kraftfahrzeugen unter ungeeigneten klimatischen Bedingungen oder in zu kleinen Behältnissen oder das im neuen § 11c Absatz 3 geregelte Verbot des Feilbietens von Heimtieren auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen durch gewerbsmäßige Züchter oder Händler. Sofern keine Anzeichen dafür bestehen, dass auf den an die Tierbörse angrenzenden Straßen, Wegen und Plätzen Tiere verkauft, verschenkt oder getauscht werden, kann von der Kontrolle dieses Bereichs abgesehen werden.

### **Zu Buchstabe b**

In § 16 Absatz 2 ist in Satz 2 eine Regelung zur Identitätsermittlung der nach Satz 1 auskunftspflichtigen Personen zu etablieren.

Die in § 16 Absatz 2 normierten Kontrollbefugnisse der zuständigen Vollzugsbehörden lassen sich nur durchsetzen, wenn die Identität einer Person bekannt ist. Gerade auf Onlineplattformen besteht allerdings das Problem, dass Anbieter ihre Identität nicht offenbaren und teilweise auch planmäßig verdecken. Durch die neue Regelung soll eine Ermächtigungsgrundlage für die zuständigen Behörden geschaffen werden, damit diese im Rahmen eines sogenannten Scheinkaufs Kontakt mit einem verdächtigen Anbieter von Tieren aufnehmen können, um so dessen Identität oder zumindest den Aufenthaltsort der angebotenen Tiere ermitteln zu können. Der „Scheinkauf“ zeichnet sich dadurch aus, dass im Stadium der Vertragsanbahnung ein nicht vorhandenes Kaufinteresse durch die Behörde vorgegeben wird. Nach Erhalt der erforderlichen Informationen, das heißt in der Regel Name und Adresse des Anbieters, kann die Behörde dann unverdeckt ihren Aufgaben nachgehen. Im Ergebnis soll insbesondere dem illegalen Heimtierhandel entgegengewirkt werden.

### **Zu Buchstabe c**

Bei dem Vorführenlassen von in Wohnräumen gehaltenen Tieren wird die Erheblichkeitsprüfung abgeschafft. Grundsätzlich dient die Erheblichkeitsprüfung dem Zweck, Bagatellfälle auszuschließen. Dieser Zweck wird jedoch bereits dadurch erfüllt, dass ein dringender Tatverdacht gegen den Auskunftspflichtigen bestehen muss, dass die Tiere nicht artgemäß oder verhaltensgerecht gehalten werden. Ist diese Schwelle erreicht, besteht kein sachlicher Grund mehr dafür, nach der Erheblichkeit der Schmerzen, Leiden oder Schäden zu differenzieren. Dies entspricht auch nicht dem Schutzmaßstab der §§ 1 und 2, die bei Schmerzen, Leiden und Schäden nicht nach Erheblichkeit differenzieren. Da die Vorführung des Tieres in der Regel außerhalb der Wohnräume des Auskunftspflichtigen stattfindet, liegt in diesem Fall auch kein Eingriff in Artikel 13 GG vor, welcher einen strengeren Maßstab rechtfertigen würde.

### **Zu Buchstabe d**

In Ergänzung der Regelung in Absatz 2 Satz 2 ist eine Regelung aufzunehmen, um die verfassungsrechtlich geschützte Selbstbelastungsfreiheit zu gewährleisten.

Da die Anbieter nicht wissen, dass sie von einem Behördenmitarbeiter kontaktiert werden, können sie konsequenterweise auch nicht von ihrem grundrechtlich geschützten Aussageverweigerungsrecht nach § 16 Absatz 4 Gebrauch machen. Weil dadurch die Gefahr besteht, dass ein Anbieter während des Gesprächs ungewollt Informationen mitteilt, zu denen er wegen der Selbstbelastungsfreiheit grundsätzlich schweigen darf, enthält Satz 3 ein entsprechendes Verwertungsverbot. Dieses gilt jedoch nur für ein etwaiges Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren (§§ 17, 18) und nicht für das Verwaltungsverfahren. Die Nennung von Name und Adresse stellen noch keine Selbstbelastung dar.

### **Zu Buchstabe e**

Die Verordnungsermächtigung nach § 16 Absatz 6 Satz 3 wird um weitere Register erweitert. Die Aufnahme der behördlichen oder gerichtlichen Haltungsverbote sowie der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Register ist notwendig, da in diesen Bereichen ein Vollzugsdefizit festzustellen ist. Denn die Kontrollen nach dem Tierschutzgesetz erfolgen in der Regel auf kommunaler Ebene. Dadurch ist in einigen Bereichen zu beobachten, dass tierschutzrelevante Handlungen ein und derselben Person in den Zuständigkeitsbereich von unterschiedlichen Hoheitsträgern fallen können.



## **Zu Doppelbuchstabe aa**

Nummer 1 sieht eine Ermächtigungsgrundlage für die bundesweit einheitliche Registrierung von erlaubnispflichtigen Personen und Personenvereinigungen vor, die eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 benötigen. Dies sind beispielsweise Tierschutzorganisationen, die Hunde aus dem Ausland vermitteln und ebenso dafür von den Erlaubnisinhabern in Anspruch genommene „Pflegestellen“, bei denen die zu vermittelnden Tiere zeitweilig untergebracht werden. Es handelt sich um eine tierschutzrelevante Tätigkeit, die typischerweise einen überregionalen Bezug hat.

In Nummer 2 handelt es sich um die unverändert Anwendung findende Ermächtigungsgrundlage für das Zirkusregister.

In Nummer 3 ist eine Ermächtigungsgrundlage vorgesehen für ein bundesweites Register zur Überwachung von Haltungsverboten. Es dient insbesondere dem Austausch von zuständigen Behörden untereinander. Sowohl behördliche, als auch gerichtliche Haltungsverbote (vgl. § 20) sind aufzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich behördliche Haltungsverbote nach § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und gerichtliche Haltungsverbote inhaltlich überschneiden können. Das Register ermöglicht auch, die Abstimmung von gerichtlichen und behördlichen Tierhaltungsverboten, sodass verhindert werden kann, dass diese sich widersprechen.

Entscheidend ist, dass den Behörden auch länderübergreifend der Informationsaustausch ermöglicht wird und behördliche oder gerichtliche Haltungsverbote nicht durch den Wechsel in ein anderes Bundesland umgangen werden können. Dies erhöht entscheidend die Durchsetzung und damit Effektivität der behördlichen Maßnahmen.

## **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Regelungen in Satz 4 zur Speicherung personenbezogener Daten sind infolge der Änderungen in Satz 3 notwendig.

### **Zu Nummer 17**

#### **Zu § 16k**

##### **Zu Absatz 1**

§ 16k Absatz 1 regelt die Schaffung des Amtes der oder des Bundesbeauftragten für Tierschutz. Mit der Einrichtung dieses Amtes wird der Tierschutz in Deutschland strukturell und institutionell weiter gestärkt.

##### **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 wird die Unabhängigkeit des Bundesbeauftragten geregelt.

##### **Zu Absatz 3 und Absatz 4**

In den Absätzen 3 und 4 werden das Ende der Amtszeit und die Grundlagen der Aufgabenerfüllung geregelt.

##### **Zu Absatz 5**

Die Ermächtigung in Absatz 5 soll es dem Bundesministerium ermöglichen, detaillierte Regelungen bezüglich der Ausgestaltung des Amtes des Bundesbeauftragten für Tierschutz und seiner Aufgabenwahrnehmung durch Verordnung zu schaffen.

## **Zu § 16l**

### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt eine Kennzeichnungspflicht für Haltungsbetriebe für die Tierkörper, die noch nicht aufgrund der bereits bestehenden Pflichten aus dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz, der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung oder dem unmittelbar anwendbaren europäischen Recht zum letzten Haltungsbetrieb zurückverfolgt werden können. Die neue Kennzeichnungspflicht wird sich vorrangig auf die Falltiere aus dem Bereich Ferkelerzeugung und Schweinemast beziehen. Schweine müssen nach der Viehverkehrsverordnung von ihrem Haltungsbetrieb, auf dem sie geboren wurden, spätestens beim Absetzen gekennzeichnet werden. Damit können Ferkel, die noch vor dem Absetzen verenden oder getötet werden und noch nicht gekennzeichnet sind, und Schweine, die auf einem anderen Haltungsbetrieb als dem Betrieb, auf dem sie geboren wurden, verenden oder getötet werden, im Verarbeitungsbetrieb Tierischer Nebenprodukte (VTN-Betrieb) nicht anhand einer Kennzeichnung zu ihrem letzten Haltungsbetrieb zurückverfolgt werden.

Um durch die aufgrund tierschutzbezogener Kontrollen in VTN-Betrieben (§ 16m) gefundenen Hinweise gezieltere Tierschutzkontrollen in Haltungsbetrieben durchführen zu können und Tierschutzverstöße in diesen Betrieben aufdecken und straf- oder ordnungsrechtlich besser ahnden zu können, ist die Kennzeichnungspflicht notwendig. Der Absatz enthält eine Legaldefinition für den Begriff Tierkörper. Totgeborene Tiere sind davon nicht umfasst.

### **Zu Absatz 2**

Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn eine Rückverfolgung der Tierkörper zum letzten Haltungsbetrieb nicht bereits aufgrund der bestehenden Kennzeichnungspflichten sichergestellt ist. Ferner soll die Kennzeichnungspflicht dann nicht greifen, wenn die Tötung der Tiere nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet war.

### **Zu Absatz 3**

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen. In der Rechtsverordnung soll, soweit es aus Gründen des Tierschutzes für die Rückverfolgbarkeit der Tierkörper zu dem Haltungsbetrieb, in dem das Tier verendet oder getötet worden ist, erforderlich ist, Vorschriften zur Kennzeichnung der Tierkörper sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung erlassen werden können.

### **Zu Absatz 4**

Das Recht der tierischen Nebenprodukte wird aufgrund der vorliegenden Regelung nicht eingeschränkt, sondern findet weiterhin Anwendung.

## **Zu § 16m**

### **Zu Absatz 1**

Zum Zweck der Feststellung von Tierschutzverstößen, die in Haltungsbetrieben, in denen Rinder oder Schweine gehalten werden, begangen worden sind, sollen der zuständigen Behörde über die bestehenden Befugnisse – insbesondere die Fachrechtskontrolle in der Tierhaltung – hinaus Betretungsrechte in VTN-Betrieben eingeräumt werden. Darüber hinaus ist für die Feststellung und Weiterverfolgung von Verstößen erforderlich, dass Bildaufzeichnungen (also Fotos und Videos) von Tierkörpern in diesen Betrieben angefertigt sowie Tierkörper untersucht werden können. Diese Maßnahmen haben im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen. Die Untersuchungen der Tierkörper sollen insbesondere im Hinblick auf den Ernährungszustand, Veränderungen der Haut, Läsionen am Bewegungsapparat und die vorschriftsmäßige Tötung erfolgen. Weiterhin soll die Behörde Abschriften

und Ablichtungen von geschäftlichen Unterlagen bzw. Ausdrucke und Kopien von Datenträgern, auf denen die geschäftlichen Unterlagen gespeichert sind, anfertigen dürfen. Die in diesen Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen von den zuständigen Behörden zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der Vorschriften der auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in den Haltungsbetrieben, in denen Rinder oder Schweine zu Erwerbszwecken gehalten werden und soweit es zur Rückverfolgbarkeit der Tierkörper zu dem Haltungsbetrieb, in dem das Tier verendet oder getötet worden ist, erforderlich ist, verarbeitet werden. Zum Beispiel dürfen so die personenbezogenen Daten aus Routenplänen der VTN-Betriebe erhoben, gespeichert und für die Rückverfolgung von Tierkörpern zu dem Haltungsbetrieb, in dem die Tiere verendet oder getötet worden sind, verwendet werden. Die Abschriften, Ablichtungen, Ausdrucke und Kopien müssen, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, wenn sie nicht mehr für den genannten Zweck erforderlich sind, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Anfertigung, vernichtet bzw. gelöscht werden.

### **Zu Absatz 2**

Der Betreiber einer Anlage oder eines Betriebes nach Absatz 1 wird durch Nummer 1 dazu verpflichtet, das Betreten des Betriebsgeländes durch den mit der Überwachung Beauftragten zu dulden. Nummer 2 dient der Durchführung von Artikel 15 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 (Abl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1), wonach den Unternehmer über die bloße Duldung hinausgehende Pflichten treffen. Er muss den zuständigen Behörden Zugang zu den in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung genannten Bereichen, Gegenständen und Informationen gewähren, sowie die zuständigen Behörden nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung bei der Kontrolle unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten. Zudem wird der Unternehmer nach Nummer 3 dazu verpflichtet, die Tierkörper zur Untersuchung herauszugeben.

### **Zu Absatz 3**

Die Vorschrift sieht den Ersatz für den entstandenen Aufwand vor, der den VTN-Betrieben im Rahmen der Unterstützung der zuständigen Behörde bei der Durchführung der Kontrolle eines Betriebes beziehungsweise einer Anlage entstanden ist. Soweit diese Maßnahmen einen Eingriff in die von Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte Berufsausübungsfreiheit der betroffenen Betriebe darstellen, ist dieser Eingriff durch den Zweck, Tierschutzverstöße in Haltungsbetrieben besser aufdecken zu können und damit dem durch Artikel 20a GG geschützten Tierschutz zu dienen, gerechtfertigt. Der Aufwendungsersatz wird vorgesehen, um dem Umstand gerecht zu werden, dass die betroffenen VTN-Betriebe mit den möglichen Tierschutzverstößen nicht im Zusammenhang stehen und auf diese keine Einflussmöglichkeit haben.

### **Zu Absatz 4**

Das Recht der tierischen Nebenprodukte wird aufgrund der vorliegenden Regelung nicht eingeschränkt, sondern findet weiterhin Anwendung.

### **Zu Nummer 18**

#### **Zu § 17**

Ziel der Änderung ist es, bestehende Gesetzeslücken zu schließen, um eine effektivere Verfolgung von Straftaten gegen Tiere zu gewährleisten. Insbesondere soll das Misshandeln und Töten von Tieren, unabhängig von ihrem Status als Nutztier, Heimtier, Versuchstier, Wildtier oder Zootier, hinreichend bestraft werden. Dadurch soll dem in Art. 20a GG verankerten Staatsziel Tierschutz hinreichend Rechnung getragen werden.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Strafbarkeit der Tötung von Tieren ohne vernünftigen Grund. Die Änderung gegenüber der bisherigen Regelung in § 17 Nummer 1 (alt) liegt in der Erhöhung des Strafrahmens. Dieser wird auf bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe erhöht.

### **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 geht die bisherige Regelung in § 17 Nummer 2 (alt) auf. Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Absatz 1

### **Zu Absatz 3**

In Absatz 3 wird zur Vermeidung von Strafbarkeitslücken die versuchte Tötung von Tieren ohne vernünftigen Grund und die versuchte Misshandlung von Tieren unter Strafe gestellt. Zudem werden bestehende Wertungswidersprüche mit § 303 Strafgesetzbuch (StGB) aufgelöst. Bisher führte die versuchte Tötung eines sich im fremden Eigentum befindlichen Haustieres zu einer versuchten Sachbeschädigung nach § 303 Absatz 3 StGB, während die versuchte Tötung eines herrenlosen Wildtieres straflos blieb. Der Eigentumsstatus eines Tieres darf zu keiner gesetzlichen Privilegierung führen.

### **Zu Absatz 4**

Darüber hinaus wird in Absatz 4 ein besonders schwerer Fall geregelt. Dabei werden Regelbeispiele aufgenommen, die aufgrund ihres gesteigerten Unrechtsgehalts einer höheren Strafe bedürfen.

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 betrifft den Fall, dass die Tatbegehung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit erfolgt. Davon umfasst sind zunächst Sachverhalte, bei denen der Täter eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, also die Tiere in irgendeiner Form wirtschaftlich nutzt. Als Tätigkeit in diesem Sinne kommt insbesondere das Züchten, Halten, Transportieren oder Schlachten von Tieren in Betracht. Kommt es im Rahmen dieser Tätigkeiten zu strafbaren Handlungen an Tieren, wird vermutet, dass die Tätigkeit zumindest mitursächlich hierfür war. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Tathandlung und den erzielten Einnahmen ist bei der gewerblichen Tätigkeit, anders als bei dem Merkmal der Gewerbsmäßigkeit, wie er in anderen Strafvorschriften verwendet wird, nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn das Verhalten als Nebenerscheinung auftritt und billigend in Kauf genommen wird. So können Misshandlungen Folge eines Strebens nach Gewinnmaximierung sein.

### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 beschreibt den Fall, dass durch den Täter eine große Zahl von Tieren misshandelt oder getötet werden. Dies soll einen besonders schweren Fall darstellen. Das Merkmal „große Zahl“ ist dabei differenziert zu beurteilen und hängt sowohl von der Tierart als auch von der Haltungform ab. Je mehr Tiere gehalten werden, desto höher wird in der Regel die Zahl sein, wobei jedenfalls ab fünfzig Tieren eine große Zahl vorliegt.

### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 erfasst Fälle, in denen sich Täter zu einer fortgesetzten Begehung von Straftaten zusammengeschlossen haben und als Bande Straftaten begehen. Das Handeln als Mitglied einer Bande ist in der Regel schwerwiegender als die Tatbegehung durch eine einzelne Person.

#### **Zu Nummer 4**

Nach Nummer 4 soll auch der Täter höher bestraft werden, der ein Tier auf besonders grausame Art und Weise quält oder tötet, denn dadurch wird das bereits begangene Unrecht erheblich gesteigert. Der Begriff der Grausamkeit ist dabei objektiv auszulegen und liegt dann vor, wenn aus medizinischer Sicht besonders schwere Schmerzen oder Qualen hinzugefügt werden, die nach Stärke oder Dauer über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen.

#### **Zu Nummer 19**

##### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den neuen Ermächtigungsgrundlagen zur Schaffung von Rechtsverordnungen in § 4d Absatz 6, § 6 Absatz 7, § 11 Absatz 2a, § 11d Absatz 4, § 16 Absatz 6 Satz 3 und § 16l Absatz 3.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Durch die neue Regelung des § 18 Absatz 1 Nummer 4a wird ein Ordnungswidrigkeitentatbestand für Zuwiderhandlung gegen die in § 3a normierten Anforderungen an das angebunden oder anderweitig fixierte Halten von Tieren geschaffen.

##### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Ergänzung des § 4 Absatz 4, wonach die Vorschrift auch auf Kopffüßer und Zehnfußkrebse anzuwenden ist.

##### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 4a.

##### **Zu Doppelbuchstabe ee**

Mit § 18 Absatz 1 Nummer 6b wird ein Ordnungswidrigkeitentatbestand für Verstöße gegen die Verpflichtung von Schlachteinrichtungen, bestimmte tierschutzrelevante Vorgänge im Betrieb aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde bereitzustellen, geschaffen. Die Regelung sanktioniert das Nichtbereitstellen, beziehungsweise das nicht vollständige oder zweckgerechte Bereitstellen, was seinen Ursprung jeweils auch darin finden kann, dass nicht, beziehungsweise nicht vollständig oder für den Zweck geeignet aufgezeichnet oder gespeichert wurde. Auch die verfrühte Löschung der Aufzeichnung kann zur Nichtbereitstellung führen.

##### **Zu Doppelbuchstabe ff**

Durch die neuen Regelungen in § 18 Absatz 1 Nummer 10a und 10b werden Bußgeldvorschriften für die Haltung von kupierten Tieren entgegen der Anforderungen des § 6 Absatz 4a geschaffen.

##### **Zu Doppelbuchstabe gg**

Durch § 18 Absatz 1 Nummer 22a wird das Zuschaustellen und Werben mit Tieren, die entgegen dem Qualzuchtverbot gezüchtet oder verändert worden sind und solchen die Qualzuchtmerkmale aufweisen, sanktioniert.

### **Zu Doppelbuchstabe hh**

§ 18 Absatz 1 Nummer 23 wird an die Änderungen in § 11c Absatz 1 angepasst. Neben der Abgabe von Wirbeltieren an Kinder und Jugendliche wird damit auch die Abgabe von Kopffüßern und Zehnfußkrebse an diese sanktioniert.

### **Zu Doppelbuchstabe ii**

Durch § 18 Absatz 1 Nummer 24 wird die Abgabe von lebenden Kopffüßern und Zehnfußkrebse an den Endverbraucher zur Verwendung als Lebensmittel sanktioniert.

### **Zu Doppelbuchstabe jj**

#### **Zu Nummer 24a**

Durch § 18 Absatz 1 Nummer 24a wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand für Verstöße von Online-Plattformen gegen die Verpflichtung zur unverzüglichen und vollständigen Auskunftserteilung zu Daten von Anbietern lebender Tiere geschaffen. Unrichtige Auskunftserteilungen sind von der Vorschrift nicht umfasst.

#### **Zu Nummer 24b**

Zudem wird durch § 18 Absatz 1 Nummer 24b ein Ordnungswidrigkeitstatbestand für Verstöße gegen das Verbot Tiere mit Qualzuchtmerkmalen und tierschutzwidrig kupierte Tiere auf Online-Plattformen zum Kauf anzubieten, geschaffen.

### **Zu Doppelbuchstabe kk**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung

### **Zu Doppelbuchstabe ll**

Für eine wirksame Durchsetzung der neu geschaffenen §§ 16l und 16m werden entsprechende Ordnungswidrigkeitstatbestände geschaffen: Zum einem wird eine Bewehrung ermöglicht, wenn die vorgeschriebene Kennzeichnung der Tierkörper nicht vorgenommen wird. Des Weiteren sollen Verstöße gegen die Pflicht zur Unterstützung der Behörden und die Pflicht zur Duldung des Betretens des Betriebsgeländes durch die Behördenmitarbeiter und der weiteren in § 16m Absatz 1 genannten Maßnahmen mit einem Bußgeld bewehrt werden können.

### **Zu Buchstabe b**

Der Bußgeldrahmen wird in § 18 geregelt. Dieser wurde seit 1998 nicht erhöht und spiegelt im Vergleich zu anderen Bußgeldvorschriften das begangene Unrecht nicht mehr hinreichend wider. Eine Erhöhung auf 25.000 EUR bzw. 100.000 EUR ist daher aus generalpräventiven Gründen angezeigt.

Zudem sind die neuen Nummern 4a, 10a und 10b des § 18 Absatz 1, dem erhöhten Bußgeldrahmen zuzuordnen. Denn diese Verstöße haben unmittelbare Auswirkungen auf das Tierwohl.

### **Zu Nummer 20**

#### **Zu Buchstabe a**

Durch die Ergänzung des § 19 Absatz 1 Nummer 2 um § 18 Absatz 1 Nummer 10a wird die Einziehung der unter Verstoß gegen § 6 Absatz 4a gehaltenen Tiere als Beziehungsgegenstand der Ordnungswidrigkeit ausdrücklich ermöglicht.

### **Zu Buchstabe b**

Mit der neuen Regelung in Absatz 3 sollen vor allem Gegenstände, wie Transportmittel, eingezogen werden können. Dies erfolgt in Anlehnung an § 74a StGB und § 23 OWiG.

Bei der Durchführung von Straßenkontrollen von illegalen Hunde-/Katzentransporten durch die zuständigen Behörden ist in der Regel keine Einziehung des verwendeten Transportfahrzeuges möglich. Es handelt sich bei diesen Transportfahrzeugen jedoch um Gegenstände, die im Rahmen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz zum Einsatz kommen oder zu ihrer Begehung gebraucht werden können. Mit der Ergänzung der Regelung in § 19 des Tierschutzgesetzes soll den zuständigen Behörden deren Einziehung ermöglicht werden.

### **Zu Nummer 21**

#### **Zu Buchstabe a**

§ 21 Absatz 1 enthält eine Übergangsregelung hinsichtlich des neuen § 3a, durch welchen die grundsätzliche Möglichkeit Tiere angebonden zu halten, beendet wird. Es ist davon auszugehen, dass betroffene Betriebe ihre Anlagen umrüsten müssen, um die Anbindehaltung abschaffen zu können und eine verhaltensgerechte Unterbringung ihrer Tiere sicherzustellen. Daher ist die Umsetzung des Verbotes für bestehende Betriebe mit einer angemessenen Übergangsfrist von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes versehen.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Regelungen haben sich durch Zeitablauf erledigt.

#### **Zu Buchstabe c**

§ 21 Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift für die Regelungen zum Schwänzekupieren bei Ferkeln und der Haltung von kupierten Schweinen. Die neuen Regelungen führen zu Änderungen im Zusammenwirken der Beteiligten in der Schweinemast. Den Beteiligten muss ausreichend Zeit gegeben werden, um sich an die neuen Anforderungen anzupassen. Während des Übergangszeitraums darf der Eingriff nur vorgenommen werden, wenn er im Einzelfall für die spätere Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Die Übergangszeitraum beträgt sechs Monate ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

#### **Zu Buchstabe d**

§ 21 Absatz 3 enthält eine Übergangsregelung hinsichtlich der Verpflichtung zur Aufzeichnung tierschutzrelevanter Vorgänge am Schlachthof, die zukünftig nach § 4d von den Betreibern von Schlachteinrichtungen sichergestellt werden muss. Es ist davon auszugehen, dass betroffenen Schlachteinrichtungen durch die Einführung einer Videoüberwachung sowie durch die Speicherung und Zurverfügungstellung der Aufzeichnungen für die amtlichen Kontrollen der zuständigen Behörden zusätzlicher Aufwand entsteht. Daher ist die Umsetzung der Verpflichtung zur Aufzeichnung tierschutzrelevanter Vorgänge für bestehende Schlachteinrichtungen mit einer angemessenen Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes versehen.

#### **Zu Buchstabe e**

§ 21 Absatz 3a enthält eine Übergangsregelung hinsichtlich des Verbots des betäubungslosen Enthornens oder des Verhinderns des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Kälbern, welches künftig durch Streichung der Ausnahmeregelung in § 5 Absatz 3 Nummer 2 besteht. Es ist davon auszugehen, dass betroffene Betriebe geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Einsatzes von Betäubungs- und Schmerzmitteln umsetzen müssen, die

mit zusätzlichem Aufwand verbunden sind. Den Tierhaltenden wird daher ein angemessener Zeitraum von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt, in welchem sie sich auf die neue Rechtslage einstellen und die entsprechenden Vorbereitungen treffen können. Während dieses Übergangszeitraums, sind jedoch alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern, sodass insbesondere schmerzstillende Tierarzneimittel anzuwenden sind.

§ 21 Absatz 3b enthält eine Übergangsregelung hinsichtlich des Verbots der betäubungslosen Kastration von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, welches künftig durch die Änderung des § 5 Absatz 3 Nummer 1 besteht. Es ist davon auszugehen, dass betroffene Betriebe geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Einsatzes von Betäubungsmitteln umsetzen müssen, die mit zusätzlichem Aufwand verbunden sind. Den Tierhaltenden wird daher ein angemessener Zeitraum von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt, um sich auf die neue Rechtslage vorzubereiten. Während dieses Übergangszeitraums, sind jedoch ebenfalls alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

§ 21 Absatz 3c enthält eine Übergangsregelung hinsichtlich des Verbots des Schwänzekürzens von Lämmern, welches zukünftig durch Streichung der Ausnahmeregelung in § 5 Absatz 3 Nummer 4 besteht. Es ist davon auszugehen, dass betroffene Betriebe geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung einer entsprechenden Schlacht-, Zucht und Scherhygiene umsetzen müssen, die mit zusätzlichem Aufwand verbunden sind. Daher ist die Umsetzung des Verbotes für bestehende Betriebe mit einer angemessenen Übergangsfrist von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes versehen.

§ 21 Absatz 3d enthält eine Übergangsregelung hinsichtlich des Verbots des Schwänzekürzens von unter drei Monate alten männlichen Rindern mittels elastischer Ringe auch bei Unerlässlichkeit für die vorhergesehene Nutzung, welches künftig durch die Streichung der Ausnahmeregelung in § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 besteht. Es ist davon auszugehen, dass betroffene Betriebe geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, um dem Risiko von Schwanzverletzungen entgegenzuwirken. Daher ist die Umsetzung des Verbotes für bestehende Betriebe mit einer angemessenen Übergangsfrist von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes versehen.

## **Zu Buchstabe f**

Die Einführung einer Informationspflicht der Anbieter soll die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, bei Tierbörsen Kontrollen durchzuführen, auf denen gewerbliche Tierzüchter, Tierhalter oder Tierhändler Tiere zum Verkauf anbieten. Die Regelung flankiert den neuen § 16 Absatz 1 Satz 8 und soll übergangsweise in Kraft treten, bis eine Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die Regelung ersetzt.

Auf Tierbörsen können sowohl Tiere durch Privatpersonen angeboten, verkauft und untereinander getauscht als auch von gewerbsmäßigen Züchtern und Händlern angeboten werden. Die angebotenen Tierarten können dabei zahlreich und der Besucherandrang groß sein. Im Rahmen eines vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft initiierten und geförderten Untersuchungsvorhabens „Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzaspekten (Exopet)“ wurden repräsentative Daten zur privaten Haltung von Exoten und Wildtieren in Deutschland gewonnen und die Haltung insbesondere aus tierschutzrechtlicher Sicht umfassend untersucht und bewertet. Im Ergebnis dieser Untersuchungen zeigte sich, dass in bestimmten Bereichen der Haltung dieser Tiere und des Handels mit ihnen Handlungsbedarf besteht. Mit Blick auf die Durchführung von Tierbörsen und Tiermärkten wurde festgestellt, dass es häufig zu tierschutzrelevanten Missständen kommt, bei denen die geltenden rechtlichen Anforderungen nicht eingehalten werden. Dabei sind insbesondere Tierbörsen und Tiermärkte betroffen, wenn dort gewerbsmäßige Anbieter auftreten.



## **Zu Buchstabe g**

§ 21 Absatz 6b enthält eine Übergangsregelung hinsichtlich des Verbotes der Abgabe von lebenden Fischen, Kopffüßern und Zehnfußkrebse an Endverbraucher zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel, das zukünftig nach § 11c Absatz 2 geregelt ist. Es ist davon auszugehen, dass betroffene Betriebe geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Betäubung und Tötung von Fischen, Kopffüßern und Zehnfußkrebse vor Abgabe an Endverbraucher umsetzen müssen, die mit zusätzlichem Aufwand verbunden sind. Den betroffenen Betrieben wird daher ein angemessener Zeitraum von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Umsetzung des Verbotes der Abgabe lebender Fische, Kopffüßer und Zehnfußkrebse gewährt.

## **Zu Artikel 2**

Die bisherige gesetzliche Regelung des Verbotes der Abgabe hochträchtiger Säugetiere zum Zweck der Schlachtung in § 4 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes hatte Schafe und Ziegen mit der Begründung ausgenommen, dass die Haltungsverfahren und sonstigen Rahmenbedingungen grundlegend anders sind als im Bereich der Haltung anderer Nutztierarten (z. B. Rinder und Schweine). Zudem hatte der damalige Kenntnisstand nicht ausgereicht, um valide Rückschlüsse zur Durchführung und Praktikabilität verschiedener Methoden zur Trächtigkeitsuntersuchung bei Schafen und Ziegen unter extensiven Haltungsbedingungen sowie im Hinblick auf die Umsetzbarkeit von Managementmaßnahmen zur Vermeidung der Schlachtung hochträchtiger Tiere ziehen zu können.

Mittlerweile liegen ausreichend wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse vor, um eine Aufnahme von Schafen und Ziegen in den Anwendungsbereich der Regelung des § 4 zu rechtfertigen. So konnten repräsentative Daten zur Durchführung und Praktikabilität verschiedener Methoden zur Trächtigkeitsuntersuchung bei Schafen und Ziegen unter extensiven Haltungsbedingungen im Rahmen eines vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft initiierten und geförderten Untersuchungsvorhabens erhoben werden. Gleichzeitig wurde auch die Umsetzbarkeit von Managementmaßnahmen zur Vermeidung der Schlachtung hochträchtiger Schafe und Ziegen umfassend untersucht und bewertet. Im Ergebnis des Vorhabens lässt sich festhalten, dass der Einsatz von mobilen Ultraschallgeräten eine zuverlässige und praktikable Methode zur Feststellung der Trächtigkeit bei Schafen und Ziegen darstellt, deren Anwendung auch für extensive Haltungsbedingungen geeignet ist. Zudem zeigte sich, dass mit Hilfe spezifischer Managementmaßnahmen (z. B. Dokumentation der Deck- und Ablammzeiten, kurze Deckperioden, getrenntgeschlechtliche Haltung der abgesetzten Jungtiere, angemessene Schulung von Tierhalterinnen und Tierhaltern) sichergestellt werden kann, dass keine tragenden Schafe oder Ziegen zur Schlachtung abgegeben werden.

## **Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)**

Auf Grund der Vielzahl der Änderungen soll eine Neubekanntmachung des Wortlauts des Tierschutzgesetzes erfolgen.

## **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Das Gesetz soll sechs Monate nach Verkündung in Kraft treten, um den Behörden, den Tierhaltenden und weiteren Betroffenen eine angemessene Vorbereitungszeit für die Umsetzung von Maßnahmen zu ermöglichen, die durch die neuen oder geänderten Regelungen notwendig werden.